



PROTOKOLL DES KANTONS RATES

70. SITZUNG: DONNERSTAG, 28. SEPTEMBER 2006
(NACHMITTAGSSITZUNG)
14.00 – 17.30 UHR

VORSITZ Kantonsratspräsidentin Erwina Winiger Jutz, Cham
PROTOKOLL Guido Stefani

986 NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 75 Mitgliedern.

Abwesend sind: Hans Christen, Karl Rust und Eusebius Spescha, alle Zug; Markus Grüning, Unterägeri; Manuel Aeschbacher, Cham.

987 MOTION VON THOMAS LÖTSCHER BETREFFEND MASSNAHMEN ZUR JUGENDGEWALT

Traktandum 2 – Thomas **Lötscher**, Neuheim, hat am 31. August 2006 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1473.1 – 12170 enthalten sind.

➔ Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

988 MOTION DER FDP, CVP- UND SVP-FRAKTION BETREFFEND MASSNAHMEN GEGEN TRÖLERISCHE UND MISSBRÄUCLICHE VERWALTUNGSRECHTLICHE VERFAHREN

Traktandum 2 – Die **FDP-, CVP- und SVP-Fraktion** haben am 31. August 2006 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1474.1 – 12171 enthalten sind.

→ Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

989 MOTION VON RUDOLF BALSIGER BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS (VERSCHIEBUNG DER SIEDLUNGSBEGRENZUNGSLINIE OBERWIL ÖSTLICH DER SBB LINIE)

Traktandum 2 – Rudolf **Balsiger**, Zug, sowie 24 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 11. September 2006 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1477.1 – 12181 enthalten sind.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Antrag vorliegt, diese Motion sofort zu behandeln. Dazu bedarf es gemäss § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder. Es gibt somit zwei Abstimmungen, nämlich vorerst eine formelle über die sofortige Behandlung. Sofern diese nicht beschlossen wird, gibt es eine ordentliche Überweisung der Motion an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag. Sofern die sofortige Behandlung beschlossen wird, gibt es danach eine materielle Abstimmung über die Erheblicherklärung (mit einfachem Mehr). – Wir führen aus Praktikabilitätsgründen eine Diskussion über beide Elemente zusammen, jedoch zwei getrennte Abstimmungen. – Sie haben bei Versand vor 10 Tagen auch die Antwort des Regierungsrats vom 5. September 2006 zur Interpellation von Stefan Gisler und Christian Siegwart zur Sport- und Schulhausplatzsituation in Oberwil erhalten (Vorlage Nr. 1458.2 – 12176). Diese Vorlage enthält zusätzliche Informationen zu dieser Problematik.

Rudolf **Balsiger** bestätigt, dass ein Antrag dieser Motion sofortige Behandlung fordert. Er stellt fest, dass die gelieferten Dokumente und Unterlagen es erlauben, sie materiell zu behandeln und anschliessend zu entscheiden. – Worum geht es in dieser Motion? Nicht in erster Linie um einen Sportverein, sondern vor allem um ein Dorf mit Menschen, die dort wohnen, die wir hier vertreten und vor allem um deren Anliegen, welche wir ernst nehmen müssen. Wir dürfen das nicht getrieben durch sture Prinzipieneinhaltung abtischen.

Durch eine Volksinitiative wurde der Stadtrat beauftragt, im Dorf Oberwil einen Sportplatz zu erstellen. Der heute einzige verfügbare Platz für Jugendliche und Kinder sowie Sportler des Mannschaftsports bietet sich auf einem Schulhausplatz, der heute nicht grösser ist als zur Schulzeit des Votanten vor nahezu 50 Jahren. Und genau dieser einzige Platz darf in Zukunft nicht mehr so genutzt werden wie bis anhin, auf Grund von Beschwerden neu zugezogener Anwohner, die zu diesem

Zwecke das Umweltschutzgesetz heranzogen. Der Entscheid des Regierungsrats diktiert eine sofortige Einschränkung der Aktivitäten und nach Ablauf von zwei Jahren ein gänzlich Verbot von Meisterschaftsspielen. Aus diesem Grunde die sofortige Behandlung. Selbst wenn ein Einvernehmen mit den Nachbarn gefunden werden könnte, wird eine Weiterführung des Matchbetriebes nicht mehr möglich sein. Ein weiterer gewichtiger Grund aber besteht darin, dass ein Dorf mit 3'700 Einwohnern keinen Sportplatz sein eigen nennen kann. Es ist zynisch, den Pausenplatz Sportplatz zu nennen. Wenn man die Situation mit den Gemeinden Neuheim oder Mellingen vergleicht, die kleiner bzw. nur knapp grösser sind als Oberwil, kann man feststellen, dass dort je zwei Sportplätze höchster Anforderungen bestehen.

Der Stadtrat wäre durchaus Willens den Auftrag zu vollziehen, allein es fehlt ihm die Möglichkeit. Innerhalb des Siedlungsgebietes findet sich kein Standort, der realisiert werden kann. Dies auch infolge der umweltschutzbedingten Auflagen. Genau solche haben nämlich das Dilemma ausgelöst. Wo also soll ein neues Sportfeld platziert werden? Es ist nahe liegend, dass man dorthin geht, wo vor Jahren schon Pläne dafür bestanden. Nämlich östlich der Bahnlinie, wo die Stadt Mitte der 80er-Jahre 3 Hektaren Land kaufte, um dereinst ein Schulhaus mit entsprechender Infrastruktur zu erstellen. Niemand hat gegen diese Absicht jemals opponiert. Aus diesem Grunde ist das Gebiet in dem noch heute gültigen Zonenplan der Zone öffentlichen Interesses Bauten zugeordnet. Der vorgesehene Standort für einen Sportplatz ist also beileibe für niemanden ein Novum. Er ist auch von der Erschliessung her optimal gelegen, wie es in den Unterlagen ausführlich dargestellt ist.

Im Richtplan liegt das Gebiet nun ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinie. Es soll dort Naherholungsgebiet bleiben! Aber was ist denn Sport anderes als Naherholung? Selbst für die Zuschauer! Was gibt es denn edleres als die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Amateursportveranstaltungen? Das muss uns doch etwas Wert sein! Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass genau dieser Rat vor wenigen Monaten dem Ausbau der Drogentherapiesteile Sennhütte zugestimmt hat. Dort hat sich keine Stimme dagegen erhoben, dass der Richtplan verletzt worden ist. Somit muss jeder Kantonsrat und jede Kantonsrätin die Frage gefallen lassen: Biegen wir den Richtplan für elf drogensuchtkranke Menschen, für 150 Jugendliche andererseits ist es uns nicht mal eine ordentliche Änderung wert? Es geht doch im Vergleich dazu auch nicht darum, dass z.B. weil drei Schüler aus Morgarten mit dem Velo zum Sport nach Ägeri müssen oder weil aus Finstersee kein Bus mehr in den Abendstunden zum Training fährt, für die paar jungen Sportler einen Sportplatz ausserhalb des Siedlungsgebiets zu fordern, mit der Begründung, die Präjudiz von Oberwil würde das rechtfertigen! Die Verhältnisse liegen grundlegend anders.

Nun, es geht um eine grosse Anzahl mit gesunder Motivation ausgestatteter und begeisterter Jugendlicher, die von freiwilligen Trainern geführt werden – und das äusserst erfolgreich. Es ist auch müssig, die Frage zu stellen, wo denn dieser Verein in zehn Jahren sei. Erstens geht es nicht nur um den Verein der Rebels und den Streethockeysport, denn man soll dort auch andere Sportarten und Veranstaltungen ausüben können, und zweitens kann sich Rudolf Balsiger nicht erinnern, dass jemand die Frage über zukünftige der Erfolge des EVZ oder des Yachtclubs stellte, als Beiträge an deren Infrastruktur zur Debatte standen. Wer keine Zukunft hat, ist die Gegenwart nicht wert!

Leider muss der Votant immer wieder das müssige Argument hören, dies sei der Anfang einer Überbauung der Gimenen. Das sei im Richtplan nicht gewollt. Da appelliert er doch an den Intellekt dieser Leute. Sind nicht wir es, die jede Änderung des Richtplanes hier beschliessen oder eben nicht beschliessen? Selbst in einem solch unwahrscheinlichen Fall hat die Stadt in ihrem Entwicklungskonzept nicht nur

die eingeständige Entwicklung von Oberwil festgehalten, sondern sie betont auch die Freihaltung des Grüngürtels zwischen Zug und Oberwil. Den Zweiflern ist zu sagen, dass der beste Garant dafür, dass der Siedlungsbau verunmöglicht wird, die Erstellung eines Sportplatzes ist. Es liegt also an uns. Stellen wir uns doch die Frage hier: Wozu und für wen machen wir eigentlich den Richtplan? Wohl doch für die Zuger Bevölkerung, und wir vertreten sie hier. In diesem Fall ist es nicht eine kleine Minderheit, die von uns eine Änderung will, sondern die Mehrheit der Anwohner und betroffenen Leute. Ganz wichtig zu begreifen ist, dass wir damit niemandem Schaden bringen, sondern der Mehrheit ein Anliegen erfüllen. Für das Kulturland einer halben Hektare, welche dazu benötigt wird, ist vorgesehen eine Kompensation zu schaffen von gleichwertigem Land, möglicherweise gar noch mehr.

Der Votant gibt dem Rat Brief und Siegel. Es wurden sämtliche möglichen Standorte im Raume Oberwil – und dort muss das Sportfeld gemäss Initiative sein – geprüft und evaluiert. Vor zwei Tagen mussten wir dann gar zu Kenntnis nehmen, dass einer der Alternativ-Standorte nicht nur vom Eigentümer, sondern auch von den Anwohnern ausser Abschied und Traktanden geschickt wurde. Sie wissen es alle: Es ist einfach, ein Anliegen zu negieren, aber bitte bringen Sie einen Standort, der nicht ausserhalb des Siedlungsgebietes liegt! Rudolf Balsiger ist überzeugt, dass der Stadtrat heute, nicht erst morgen die Planung an die Hand nehmen würde. Nicht wir hier im Kantonsrat bauen einen Sportplatz, aber wir wollen für die Stadt Zug die Voraussetzungen schaffen, dass es möglich wird. Fassen Sie Herz, seien Sie flexibel und stimmen Sie für die Jungen, stimmen Sie für den Sport und für die Zukunft! Bleiben Sie nicht, ohne es selbst zu begreifen, an irgendwelchen verkalkten Prinzipien hängen! Stimmen Sie der Sofortbehandlung und Erheblicherklärung zu!

Stefan **Gisler** ist jung und noch nicht verkalkt und trotzdem anderer Meinung. Zuerst legt er seine Interessenbindung offen: Er lebt in Oberwil und ist Passivmitglied des Streethockeyclubs Oberwil Rebels. – Oberwil braucht genügend Freiräume und Sportinfrastruktur für die Vereine und für die Jugend. Darum befürwortet der Votant im Grundsatz einen neuen Sportplatz in Oberwil. Aber er will diesen am best- und nicht am schlechtestmöglichen Standort. Der in der Motion vorgeschlagene Standort Bröchli gefährdet Landwirtschaftsbetriebe in ihrer Existenz, zerstört bestes Kulturland, beeinträchtigt das Naherholungsgebiet stark, missachtet den klaren Volkswillen, die Grünfläche zwischen Oberwil und Gimenen frei zu halten, greift den Standortabklärungen des Zuger Stadtrats vor und ist für die Sporttreibenden – insbesondere für die Rebels – nicht die einzige Lösung. Der Vorstand der Rebels will einen Sportplatz in Oberwil, ist aber offen bezüglich des Standorts. Es muss nicht das Bröchli sein!

Unumstritten ist, dass Handlungsbedarf besteht, soll der für das Dorfleben und die Jugend wichtige Verein eine echte Zukunftsperspektive haben. Leider hat eine wenig vorausschauende Ortsplanung einen Nutzungskonflikt zwischen Sporttreibenden und Anwohnern hervorgerufen. In gut zwei Jahren ist auf dem jetzigen Pausenplatz kein geregelter Trainings- und Meisterschaftsbetrieb mehr zugelassen. Doch machen wir nach einem ersten Planungs-Fauxpas, der den scheinbaren Sachzwang schuf, das Bröchli einzuzonen, nicht unbedarft einen zweiten, indem wir diese Motion sofort erheblich erklären! Lassen Sie uns die Motion regulär der Regierung zur Beantwortung überweisen! Wieso? Lassen Sie die Stadt Zug zuerst ihre Arbeit tun! Es gibt entgegen den Aussagen des Vorredners andere Standorte. Und die Überprüfung ist noch im Gang und nicht abgeschlossen. Es sind zurzeit drei Standorte in Evaluation: Beim Franziskusheim, beim Altersheim Mülimatt und im Bröchli. Franziskusheim und Mülimatt lägen wenigsten innerhalb des vom geltenden Richtplan ausgewiesenen

Siedlungserweiterungsgebiets. Im Gegensatz zum Bröchli, das sich in der Landwirtschaftszone – und zwar in einer schützenswerten – befindet. Der veraltete Zonenplan der Stadt Zug hat gar nichts mehr damit zu tun.

Noch hat der Stadtrat keine Priorität bezüglich der Standorte festgelegt. Er hat aber bei der Regierung Fragen deponiert bezüglich den Vor- und Nachteilen aller drei Standorte. Im Rahmen der Abklärungen hat auch die kantonale Natur- und Landschaftskommission einen Bericht zum Standort Bröchli verfasst. Gerne würde Stefan Gisler als Kantonsrat vor einer Entscheidungsfindung von der Baudirektion erfahren, wie dieser Bericht die Aufhebung der Siedlungsbegrenzungslinie in einem so wichtigen, stadtnahen und doch intakten Naherholungsgebiet beurteilt. Ein markanter Landschaftsgürtel, der vom halben Kanton aus einsehbar ist und so wesentlich zur Schönheit unseres Kantons beiträgt. Und selbst wenn wir die Aussagen des Berichts jetzt hier im Rat erfahren, will der Votant bei einem so heiklen Geschäft vorher eine umfassende schriftliche Stellungnahme der Regierung vorliegen haben. Und er will vorher das Endresultat der Evaluation der Stadt kennen. Es wäre ein schlechter Witz: Wir im Kantonsrat strebten eine Richtplanänderung an und die Stadt hat in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen in Oberwil eine andere Lösung gefunden. Es ist wichtig, dass wir hier im Rat den Vorschlägen der Stadt sowie den Antworten der Regierung nicht vorgreifen. Mit einer sofortigen Erheblicherklärung würde sich der Rat wichtige Entscheidungsgrundlagen vorenthalten.

Wieso sagen die Alternativen nein zum Standort Bröchli? Die Grünfläche Oberwil-Gimenen ist bereits von Norden her durch die weiche Siedlungsbegrenzungslinie unter Druck. Eine Stadtzuger Ortsplanung, die nun zusätzlich im Süden dieser Grünfläche ein Kleinstadion errichten will, wird in der Bevölkerung auf grosse Opposition stossen, mit der Gefahr, dass die Rebels und andere Vereine nach einem Volks-Nein in der Stadt mit leeren Händen dastünden. Dass will Stefan Gisler nicht. Zudem ist ein Richtplan ein Richtplan. Er wurde von diesem Rat hier beschlossen, und gerade die sehr grosszügig ausgelegten Siedlungsbegrenzungslinien sollten mindestens bis 2020 auch Bestand haben. Das sichert unseren Kindern und Enkeln die nötigen Freiräume und Handlungsspielräume. Auch ist eine allfällige Aufweichung der südlichen Siedlungsbegrenzungslinien für das Gebiet Gimenen-Oberwil ein Präjudiz für weitere zahlreiche Eingaben aus anderen Gemeinden, diese Linien aufzuheben. Das kann ja wohl nicht der Sinn sein! Bitte torpedieren Sie hier nicht das von Ihnen selbst abgeseignete Planungswerk! Und es geht hier um mehrere Hektaren und nicht nur um einige Quadratmeter wie bei der Sennhütte. Auch würde diese Richtplanänderung aus partikulären, lokalen Gründen in Bern wohl kaum auf Zustimmung stossen.

Noch etwas zu den konkreten Auswirkungen für die Landwirtschaftsbetriebe vor Ort. Der Sportplatz käme auf sehr wertvolles, schweizweit fast einzigartige Weide- und Mähland zu liegen. Mit Hochstammbäumen, in Südostlage und in unmittelbarer Hofnähe. Die Behauptung des Motionärs, es ginge kein Kulturland verloren, ist schlicht falsch. Dem Bröchli-Bauern ist zwar Ersatz für das durch den Sportplatz verlorene Land in Aussicht gestellt worden. Schriftlich existiert noch nichts. Doch dieses Ersatzland bewirtschaftet zurzeit ein anderer Bauer. So ginge diesem Landwirtschaftsland verloren. Und wie lange auf diesem Ersatzland dann noch Landwirtschaft betrieben werden kann, das ist dann wiederum sehr unsicher – liegt es doch teilweise in einem Gebiet, das überbaut werden könnte. Sie sehen also: Es wird schwierig für diese Landwirtschaftsbetriebe, dort weiter zu existieren. Zudem möchte der Votant in diesem Rat auch offen legen: Für das vorgesehene Grundstück besteht ein gültiger Pachtvertrag bis ins Jahr 2014. Es ist also sehr schwer, auf diesem Land jemals

bauen zu können, wenn der Bauer nicht einwilligt. Und das wird kaum der Fall sein, weil er nachher zu wenig Land hat, um seinen Hof wirtschaftlich weiter zu führen. Zum Schluss. Stefan Gisler will einen Sportplatz in Oberwil. Er will ihn aber am bestmöglichen Standort, der von Bevölkerung und Vereinen mitgetragen wird. Mit einer sofortigen Erheblicherklärung erweisen Sie Oberwil, den Sportvereinen und der Jugend einen Bärendienst.

Alois **Gössli** hält fest, dass die SP-Fraktion mehrheitlich gegen eine sofortige Erheblicherklärung der Motion ist. Wir wollen eine normale Überweisung zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat. Falls die Abstimmung eine sofortige Überweisung ergeben würde, sind wir für die Erheblicherklärung. Das Motionsbegehren können wir nachvollziehen, es erscheint ausgewiesen. Der Antrag ist auch sehr offen formuliert. Aber der Antrag ist natürlich sehr einseitig abgefasst aus der Sicht der Motionäre. Wir hätten nun gerne dazu einen «objektiveren» Bericht der Regierung zum Motionsbegehren. Uns interessieren Dinge wie:

- Was ist die Meinung des Regierungsrats zum Motionsbegehren?
- Gibt es allenfalls bessere Standorte?
- Wo findet der Ersatz von Kulturland statt, da ja gemäss Motionsbegehren eine entsprechende Kompensation möglich ist?
- Was sind die Vorstellungen der Stadt Zug?

Und erst danach, nach dem Bericht des Regierungsrats, soll eine inhaltliche Diskussion geführt werden. Sie sollte nicht jetzt geführt werden, da die Unterlagen dazu sehr dürftig sind. Falls die sofortige Überweisung abgelehnt wird, wäre es auf der anderen Seite wirklich sinnvoll, dass der Regierungsrat innert Kürze einen Bericht und Antrag stellt zum Motionsbegehren. Wäre es dem Baudirektor nicht möglich, eine sehr kurze Beantwortungszeit in Aussicht zu stellen?

Margrit **Landtwing** hält fest, dass die CVP die Meinung des Motionärs teilt, dass die Situation für die Oberwiler Rebellen unbefriedigend, ja unhaltbar ist. Da es auch die Anliegen der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen gilt – die Votantin verweist auf das Urteil des Verwaltungsgerichts sowie auf die Beantwortung der Interpellation Gisler/Siegwart – ist es nahe liegend, dass möglichst schnell eine allseits befriedigende Lösung getroffen werden muss. Die CVP ist deshalb für die Überweisung der Motion, stellt aber den Antrag, diese nicht sofort erheblich zu erklären. Dies aus folgenden Gründen.

Stadt und Kanton sind bereits daran, Lösungen zu evaluieren. Wenn wir die Motion in dieser Form sofort erheblich erklären, ist der Regierungsrat gezwungen, dem Kantonsrat innerhalb eines Jahres eine der Motion entsprechende Richtplanänderung zu unterbreiten. Dabei gilt es zu beachten, dass der Grüngürtel im Bröchli als sensibles Gebiet gilt, Landwirtschaftszone ist und von einer festen Siedlungsbegrenzungslinie umgeben ist. Bereits bei der Richtplandebatte war eine Erweiterung des Siedlungsgebiets sowohl in der Raumplanungskommission als auch im Kantonsrat höchst umstritten. Besonders zu beachten ist auch, dass Richtplanänderungen so kurz nach der Genehmigung durch den Kantonsrat sehr problematisch sind und einer vertieften Abklärung bedürfen. Wenn wir die Motion jedoch sofort erheblich erklären, fehlen dem Kantonsrat wichtige Entscheidungsgrundlagen. Wir geben dem Regierungsrat den verbindlichen Auftrag für eine Richtplanänderung ohne vorgängige vertiefte Abklärungen und fixieren uns auf einen einzigen Lösungsvorschlag, der auch bei der Oberwiler Bevölkerung nicht unumstritten ist. Wenn wir den ordentlichen Weg wählen

– d.h. nur überweisen – hat der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat die Möglichkeit, verschiedene Lösungen und Möglichkeiten zu prüfen und darauf basierend dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die RPK und der Kantonsrat hätten dann Zeit, die entsprechenden Vorschläge zu prüfen und darüber zu entscheiden. Die CVP ist sich des Zeitdrucks bewusst. Die Frist für die Unterbreitung für den Bericht und Antrag nach der Motionsüberweisung beträgt jedoch ebenfalls ein Jahr. Da wie bereits erwähnt Stadt und Kanton gemeinsam nach Lösungen suchen, sind wir der Meinung, dass der Regierungsrat durchaus in der Lage und auch gewillt ist, dem Kantonsrat vor Ablauf dieser Frist Bericht und Antrag zu stellen, so dass grundsätzlich keine Zeit verloren gehen sollte. Besten Dank für Ihre Unterstützung!

Peter **Rust** ist zu seinem eigenen Erstaunen der Meinung, dass Stefan Gisler es am deutlichsten auf den Punkt gebracht hat. Es ist in der Tat so: Wir haben strenge Prinzipien, dass wir Siedlungsgebiet und Nicht-Siedlungsgebiet für die nächsten 15 Jahre trennen müssen. Und dabei soll es bleiben! Wieso sollen wir jetzt – nur weil Wahlen sind – versucht, den beiden im Ratssaal anwesenden Rebels-Vertretern Sand in die Augen zu streuen? Vom Motionär wurde als Argument die Sennhütte vorgebracht. Diese ist ganz klar ein anderer Fall. Da geht es nicht um eine Siedlungsbegrenzung, sondern um einen moderaten Ausbau von vielleicht 15 bis 20 Prozent. Das ist absolut legal und im Rahmen des gesetzlichen Auftrags möglich. Das ist ein ganz schlechtes Beispiel, Herr Motionär, wenn Sie hier tun, also ob wir diesen Jungen die Möglichkeit nehmen, ihren Sportplatz ausserhalb des Siedlungsgebiets anzusiedeln, wenn wir die Motion nicht sofort erheblich erklären. So geht das nicht! Die Siedlungsbegrenzungslinien sollten mindestens die nächsten 15 Jahre halten. Wir tun einen ganz schlechten Schritt, wenn wir hier so tun, als seien die nicht verbindlich und wir könnten sie beim erstbesten Begehren, das aus den Kreisen des Sports kommt, aufweichen. So gerne wir den Wunsch der Rebels erfüllen möchten – wir sollten uns an die Prinzipien halten. Das ist auch gut so. Es reicht für die ganz normale Überweisung dieses Vorstosses und dabei soll es bleiben!

Anna **Lustenberger-Seitz** ist froh, dass die CVP das auch so sieht und sie hofft natürlich sehr, dass das in diesem Sinn überwiesen wird und nicht sofort erheblich erklärt wird. Und zwar aus folgendem Grund auch noch: Sie wissen alle, dass Streethockey in den letzten Jahren stark aufgekommen ist. Es boomt, es ist ein Sport, der immer mehr bekannt worden und in der Bevölkerung auf grosse Akzeptanz gestossen ist. Es gibt nochmals einen Klub im Kanton Zug, und zwar die Red Bears in Cham. In ein paar Jahren wird dieser Platz dort unten auch nicht mehr mannschaftskonform sein. Es ist eine Mannschaft, die auch schon mal in der besten Liga gespielt hat. Jetzt ist sie wieder etwas abgestiegen. Aber das kann in einigen Jahren wieder ganz anders sein. Es ist auch eine Meistermannschaft und die Votantin möchte jetzt schon den Regierungsrat darauf aufmerksam machen: Wenn Sie eine Lösung suchen, sollten sie bedenken, dass es in der Schweiz viele Streethockey-Plätze gibt, die jetzt extra für diesen Sport ausgebaut worden sind. Da müssen die Mannschaften nicht mehr jedes Mal die Banden aufstellen und wieder wegnehmen. Das ist jeweils sehr ärgerlich für diese Mannschaften. Man muss sich wirklich die Frage stellen: Müsste es nicht einen Ort geben, wo solche Plätze, vielleicht für zwei Mannschaften, bestehen, die speziell für Streethockey eingerichtet sind, wie es auch Fussballfelder gibt?

Rudolf **Balsiger** ist ein wenig erstaunt, dass Peter Rust einerseits sagt, die Siedlungsbegrenzungslinien müssten für die nächsten 15 bis 20 Jahre hinhalten, und gleichzeitig dafür ist, dass die Motion ordentlich überwiesen wird. Und wenn sie ordentlich überwiesen wird, ist ja der Hintergrund, dass man diese eben verändert. Das ist der Inhalt dieser Motion. – Seiner Vorsprecherin möchte der Votant sagen, dass in Cham und in Zug schon etwas verschiedene Verhältnisse herrschen. Wir haben eine Volksinitiative und der Inhalt sagt, dass in Oberwil ein Platz gebaut werden muss. Und in Oberwil gibt es spezielle Verhältnisse durch die Festlegung dieser Siedlungsbegrenzungslinien. Innerhalb dieser Linien ist nun heute einfach nichts möglich, das wirklich abgeklärt worden ist, mein lieber Herr Gisler. Mit den Besitzern und den Anwohnern haben wir persönlich gesprochen. Und noch eine letzte Korrektur: Das Kompensationsland, das wir dem Bauern zur Verfügung stellen, nehmen wir keinem andern weg, sondern es ist Land, das heute brach liegt. Das können Sie vielleicht mit dem Besitzer selbst absprechen. Auf Grund der Tatsache, dass innerhalb von zwei Jahren gar nichts mehr läuft für die Mannschaftsspieler, dass sie versuchen müssen, sich an einem andern Ort einzumieten, bittet Rudolf Balsiger den Rat, dass wir das heute auf den Weg bringen, damit wir dann in drei Jahren vielleicht etwas haben. Wenn das heute nicht passiert, dauert das vielleicht fünf Jahre. Das wäre dann die übernächste Legislatur.

Hans-Beat **Uttinger** meint zu Rudolf Balsiger: Vielleicht dauert es auch nur zwei Jahre, weil es schneller geht. – Der Regierungsrat ersucht den Rat, die Motion nicht sofort zu behandeln. Ortsplanung ist in erster Linie eine Gemeindeaufgabe. Der Kantonsrat bezeichnet zwar mit dem kantonalen Richtplan das Siedlungsgebiet. Ohne Mitwirkung der Einwohnergemeinde geht das jedoch nicht. Bewahren wir die kantonale Richtplanung davor, ein Baubewilligungsverfahren vorweg zu nehmen. Richtplanung ist Abwägung der Interessen. Lassen Sie uns und den Behörden der Stadt Zug dafür Zeit! Mit der Überweisung der Motion werden wir Gelegenheit erhalten, Standorte für einen Sport- und Streethockeyplatz abzuklären. Nicht nur die öffentlichen, sondern auch die privaten Interessen sind zu berücksichtigen, namentlich jene der Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Nochmals: Eine sofortige Behandlung der Motion ist fehl am Platz!

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass bei 74 anwesenden Kantonsrätinnen und Kantonsräten 49 Stimmen erforderlich sind für die sofortige Behandlung.

- Mit 19 Stimmen wird das erforderliche Quorum für die sofortige Behandlung nicht erreicht.
- Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

990 INTERPELLATION VON FRANZ MÜLLER BETREFFEND AUSBREITUNG UND BEKÄMPFUNG DER AMBROSIA

Traktandum 2 – Franz **Müller**, Oberägeri, hat am 21. August 2006 die in der Vorlage Nr. 1472.1 – 12161 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat vier Fragen gestellt.

→ Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird.

991 INTERPELLATION VON DANIEL BURCH BETREFFEND VERGLEICHBARKEIT SCHULISCHER LEISTUNGEN

Traktandum 2 – Daniel **Burch**, Risch, sowie eine Mitunterzeichnerin und zwei Mitunterzeichner haben am 31. August 2006 die in der Vorlage Nr. 1475.1 – 12172 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat sechs Fragen gestellt.

→ Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird.

992 OBERAUFSICHTSBESCHWERDE VON ROLF FURRER-WERDER GEGEN DEN GESAMTREGIERUNGSRAT

Rolf **Furrer-Werder**, Hagendorn, hat gegen den Beschluss des Regierungsrats vom 13. Juni 2006 wegen Nichtannahme der Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat Cham eine Obergerichtsbeschwerde gegen den Gesamregierungsrat eingereicht.

→ Die Obergerichtsbeschwerde wird direkt an die Justizprüfungskommission zu Bericht und Antrag überwiesen.

993 GESETZ ÜBER DIE ORGANISATION DER POLIZEI (POLIZEI-ORGANISATIONSGESETZ)

Traktandum 8.2 – Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1413.1/2 – 11957/58), Berichte und Anträge der Kommission (Nrn. 1412.3/1413.3 – 12087; 1412.4 – 12088; 1413.4 – 12139) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1412.5/1413.5 – 12165).

Fortsetzung der Debatte der Vormittagssitzung (siehe Ziff. 985).

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass Eintreten auf die Vorlage bereits am Vormittag beschlossen worden ist.

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1413.4 – 12139

§ 5

Alois **Gössi** beantragt im Namen der SP-Fraktion, den neuen § 5 betreffend Ausbildung und Aufnahme in die Polizei gemäss Fassung der vorberatenden Kommission so zu ändern, dass das Schweizer Bürgerrecht gestrichen wird. Die restlichen Anpassungen der vorberatenden Kommission können bleiben. Es betrifft dies die Abs. 1, 3 und 5.

Wir wollen alle eines: gute Polizisten. Wir wollen, dass die Polizei wirklich aus der ganzen Bevölkerung Polizeianwärter zur Ausbildung auswählen kann, wir wollen uns nicht nur auf Schweizer Bürger und Bürgerinnen beschränken. Gute Anwärter müssen unter anderem sehr gut Deutsch können, einen guten Leumund haben, physisch und psychisch für den Polizeiberuf geeignet sein. Sind diese Anforderung erfüllt, kann ein Polizeianwärter oder eine -anwärterin zur Schule aufgenommen werden, und zwar unabhängig vom Bürgerrecht. Es ist davon auszugehen, dass die Polizei keine Ausländer ausbilden würde, die nicht integriert sind.

Die vorgeschlagene Regelung der Kommission ist ja eh ein Gummiparagraph: Es heisst «ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden» und dann «über den ausnahmsweise Verzicht auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant». Also seien wir ehrlich und genehmigen wir ein Gesetz, dass keine Ausnahmeregelungen nötig hat, wenn besondere Umstände eintreffen. In diesem Sinne bittet Alois Gössi um Zustimmung für den Antrag auf die Streichung des Schweizer Bürgerrechts in diesem Paragraphen.

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass die AF dem Rat beliebt machen will, den Antrag von Alois Gössi zu unterstützen. Die polizeiliche Ermittlungsarbeit erfordert heutzutage neben der Arbeit an der Front auch hohe spezifische Fachkenntnisse und internationale Zusammenarbeit im Hintergrund. Gerade hier ist es gut möglich, dass eine Frau oder ein Mann, welche über keinen Schweizer Pass verfügen, beste Qualifikationen aufweisen. Das Bürgerrecht soll aus Sicht der Alternativen nicht Zulassungskriterium für die Polizei sein.

Beatrice **Gaier** weist darauf hin, dass der Verband Zuger Polizei es ausdrücklich begrüsst, dass das Schweizer Bürgerrecht als Bedingung für die Aufnahme in die Polizeischule im Gesetz festgeschrieben wird. Die gesellschaftliche, soziale und sprachliche Integration einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird als zwingende Voraussetzung erachtet, nebst den in Abs. 1 weiter definierten Aufnahmekriterien. Die Votantin bittet den Rat, den Antrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen.

Andrea **Hodel** hält fest, dass auch die Kommission das Thema intensiv diskutiert hat. Uns ging es vor allem um Eines: Dass jemand, der in den Polizeidienst aufgenommen wird, die Polizeischule durchlaufen will, auch ein Bekenntnis zur Schweiz ablegen soll. Wenn auch andere Sprachen und andere Mentalitäten einen Vorteil bedeuten können bei der Ausübung des Polizeiberufs, geht es darum, dass Leute, die bei der Polizei arbeiten, sich mit unserem Rechtssystem und unserem Staat identifizie-

ren. Das alles hängt ein wenig zusammen und das war für uns der Ausschlag, weshalb wir entschieden haben, uns für das Schweizer Bürgerrecht auszusprechen. Zur Ausnahme ist es deshalb gekommen, weil wir uns sagten: Sollten irgendwelche Spezialisten, die eine spezielle Ausbildung haben oder als Polizisten schon jahrelang tätig gewesen sind, von grosser Bedeutung für unser Anstellungsprofil sein, soll eine Ausnahme möglich sein. Denken wir auch daran: Die jungen Personen, die wir in die Polizeiausbildung aufnehmen, sind vielleicht 20 oder 22 Jahre alt und haben ja meistens schon die Jugendjahre doppelt gezählt, so dass sie ohne weiteres diesen Beruf erlernen können, sich dann aber für das Schweizer Bürgerrecht entscheiden sollen.

Sicherheitsdirektor Hanspeter **Uster** hält fest, dass es unbestritten ist – wie es auch der Verband gesagt hat –, dass es für die Ausübung des Polizeiberufs die gesellschaftliche, soziale und sprachliche Integration braucht. Das ist selbstverständliche Voraussetzung. Aber diese Integration ist nicht an den Schweizerpass geknüpft. Wir haben im Kanton Zug wie in der ganzen Schweiz gut 20 % ausländische Staatsangehörige. Und die allermeisten von ihnen sind gesellschaftlich, sozial und auch sprachlich hier integriert – unabhängig vom Pass. Gerade bei der Polizei ist es ja auch so, dass man nicht nur mit Schweizerinnen und Schweizern zu tun hat – das wird ja oft auch betont. Sondern dass es auch ausländische Staatsangehörige gibt – es wohnen ja 20 % hier im Kanton Zug – und auch Delinquentinnen und Delinquenten aus dem Ausland. Und gerade für die Polizeiarbeit ist es nach Überzeugung des Regierungsrats von Nutzen, wenn jemand diese spezifische Kultur, allenfalls auch die Sprache kennt und so auch bessere Polizeiarbeit machen kann.

Ein zweites Argument. Es gibt keine andere Funktion bei Angestellten im Kanton, wo der Schweizer Pass verlangt wird. Anders ist es bei Regierungsrätinnen, Regierungsräten und Kantonsratsmitgliedern. Auch ein Steuerexperte muss nicht Schweizer sein. Ein Experte, der Sie piepsacken kann beim Strassenverkehrsamt, muss kein Schweizer sein. Es kommt niemandem in den Sinn, das zu ändern. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen. Allerdings nicht in der Fassung, wie wir es beantragt hatten, sondern in der Fassung gemäss Antrag der Kommission. Diese unterscheidet zwischen der Bildung in Abs. 1 und dem Eintritt in die Polizei von jemandem, der schon ausgebildet ist. Aber hier sollte die Anforderung des Schweizer Bürgerrechts gestrichen werden. Und wenn Hanspeter Uster den Rat noch nicht überzeugt hat, dann bringt er jetzt noch das dritte Argument. Der Kanton Schwyz kennt seit einigen Jahren – seit seinem neuen Polizeigesetz – die Anforderung des Schweizer Bürgerrechts nicht. Also was die Schwyzer können, das können wir doch auch!

→ Der Streichungsantrag wird mit 45 : 19 Stimmen abgelehnt.

§ 9

Beatrice **Gaier** weist darauf hin, dass der Verband Zuger Polizei das Tragen eines Namensschilds als unnötig und verfehlt betrachtet. Er beantragt deshalb, Abs. 1 zu streichen. Begründung: Bei einem berechtigten Einwand eines Beschwerdeführers oder einer Beschwerdeführerin ist die Feststellung der Identität der handelnden Polizistin oder des Polizisten immer gewährleistet. Gegenüber Direktbetroffenen stellt sich die Zuger Polizei jeweils mit Namen vor und der Dienstausweis kann jederzeit

verlangt werden. Ein Missbrauch durch Dritte und die Gefahr von Repressalien sind höher zu gewichten als die Bürgernähe – zumindest in diesem Fall.

Andrea **Hodel** möchte zuerst eine Vorbemerkung machen. Der Verband Zuger Polizei ist nicht Mitglied des Kantonsrats. Die Kommissionspräsidentin begreift die Interessenvertretung von Beatrice Gaier, aber sie Mühe damit. Wir haben alle diese Anträge auch in der Kommission gehabt. Sie wurden persönlich und über Beatrice Gaier vorgetragen und die Votantin geht doch davon aus, dass es nun Anträge von Beatrice Gaier sind und nicht von der Zuger Polizei. – Nun aber zur Sache in Bezug auf das Namensschild. Wir sind in der Kommission klar der Ansicht, dass ein solches zu tragen ist. Es gibt ja die Ausnahmen! Wenn es ein heikler Einsatz ist oder eine Intervention. Überall dort kann der Polizeikommandant entweder Nummern vorschreiben oder anordnen, dass die Polizistinnen und Polizisten nach aussen überhaupt nicht gekennzeichnet sind. Wir sind aber der Meinung, dass eben gerade die Polizei auch vertrauensbildend auf die Bevölkerung zukommen soll, dass man sich mit Anstand begegnen soll. Und dazu trägt eben bei, dass man eine Person mit Namen ansprechen kann. Natürlich ist das zum Teil eine gewisse Exponiertheit, welche die Angehörigen der Polizei damit auf sich nehmen. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass die Polizei auch diese Inkonvenienz-Entscheidung hat, welche solche Unannehmlichkeiten, die sich aus dem Tragen des Namensschilds ergeben könnten, abdeckt oder zumindest berücksichtigt.

Sicherheitsdirektor Hanspeter **Uster** bekräftigt, dass auch die Regierung am Namensschild festhält. Es ist ein Ausdruck der Bürgerfreundlichkeit. Und die Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung – dazu gehört auch die Polizei – ist ein ganz zentraler Punkt. Dazu kommt – wir haben das in einem Beispiel in der Kommission gehört –, dass jemand bei einer Polizeikontrolle so aufgeregt war, obwohl am Schluss nichts gegen ihn vorlag, dass er sich einfach den Namen nicht merken konnte. Wenn man ihn visuell sieht, kann man sich den Namen eher merken. Das ist ein sehr wichtiges Argument. Das schafft auch Vertrauen. Dazu kommt – das hat auch die Kommissionspräsidentin gesagt –, dass bei speziellen Einsätzen, bei Ordnungsdienstesätzen, bei Interventionen, bei schwierigen Verhaftungen selbstverständlich kein Namensschild getragen wird und es z.B. durch eine Nummer ersetzt werden kann, damit die Identifizierbarkeit weiterhin gewährleistet wird. Die Idee, dass man alle mit einer Nummer bezeichnet, haben wir ablehnen müssen, weil bei uns die Polizisten keine Nummern sind, sondern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Namen tragen. Zum Argument, dass es allenfalls zu Repressalien kommen könnte, ist uns – zumindest auf Ebene der Mitarbeiter – kein Fall bekannt. Und wir führen hier nichts Neues ein! Sondern wir führen eine Praxis fort, die es bei der Zuger Polizei seit dem 3. Januar 2002, seit sie existiert, schon gibt. Und wieso gibt es sie seit diesem Zeitpunkt? Weil die Stadtpolizei Jahre vorher das Namensschild schon eingeführt und damit gute Erfahrungen gemacht hat. Der Sicherheitsdirektor beantragt deshalb wirklich – auch im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und in Abwägung der Sicherheitsfragen, die genügend berücksichtigt sind –, den Antrag von Beatrice Gaier abzulehnen.



Der Streichungsantrag wird mit 64 : 5 Stimmen abgelehnt.

§ 17

Andrea **Hodel** weist darauf hin, dass die Kommission hier eine Diskrepanz zum Antrag der Stawiko hat, die beantragt, die *Gemeinden* und nicht die Gemeinderäte könnten zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Verwaltungsvereinbarungen abschliessen. Sie möchte erklären, wieso sie im Namen der Kommission an *Gemeinderäte* festhalten möchte. Wenn es *Gemeinde* heisst, könnte auch die Legislative einer Gemeinde gemeint sein. Und das würde bedeuten, dass an Gemeindeversammlungen oder im Parlament plötzlich Verwaltungsvereinbarungen ausgehandelt würden. Wir denken, dass das nicht sinnvoll ist, und würden deshalb an *Gemeinderäte* und damit an der Exekutive festhalten.

Die **Vorsitzende** hatte ebenfalls vor, hier einen Antrag zu stellen, und zwar möchte sie, dass es statt *Gemeinderäte* heisst *Gemeinderat*. Denn bei *Gemeinderäte* sieht sie einzelne Personen und bei *Gemeinderat* sieht sie das Gremium. Sie möchte deshalb beliebt machen, hier *Gemeinderat* einzusetzen. – Sie stellt fest, dass sowohl vorberatende Kommission wie Stawiko mit diesem Vorschlag einverstanden sind.

→ Einigung

§ 25 Abs. 2 Bst. a und e

Karl **Nussbaumer** möchte zuerst seine Interessenbindung offen legen. Er ist Teilzeitangestellter bei der Zuger Polizei. Wie er es bereits bei der Eintretensdebatte angekündigt hat, möchte er, auch im Namen der Fraktionsminderheit der SVP, bei Bst. a einen Zusatzantrag einbringen. Wir sind klar der Meinung das es auch Veranstaltungen gibt, die zwar mittels Eintrittspreise finanziert werden (z.B. Grümpelturniere), oder wiederkehrende Brauchtumsanlässe (z.B. Fasnachtsanlässe), die aber nicht mehr existieren könnten, wenn die Aufwendungen für die Hilfspolizei bezahlt werden müssten. Wir finden es richtig, dass man für den reinen Parkdienst z.B. die Feuerwehr einsetzen kann. Aber für die Verkehrsdienst-Aufgaben, wie auch deren reibungslosen Ablauf und für die Sicherheit soll weiterhin die Hilfspolizei eingesetzt werden – und zwar unentgeltlich. Deshalb stellen wir den Antrag, Bst. a soll wie folgt ergänzt werden:

«... verlangt werden kann; *wiederkehrende Brauchtums- und Sportanlässe im Kanton Zug werden weiterhin von der Polizei (durch die Hipol) ausgeführt und werden nicht in Rechnung gestellt.*»

Unterstützen Sie diesen Antrag und helfen Sie so mit, dass verschiedene Brauchtumsanlässe und Sportanlässe weiterhin durchgeführt werden können und eine reelle Überlebenschance haben. Sollte dieser Antrag angenommen werden, bittet der Votant die Regierung, auf die 2. Lesung eine entsprechende Formulierung auszuarbeiten.

Rudolf **Balsiger** stellt den Antrag, Bst. e zu streichen. Es ist für ihn nicht einsehbar, warum Ausnahmetransporte von der Polizei begleitet werden sollen. Wir wissen, dass die Polizei immer Personalprobleme hat und in diesem Rat zusätzliche Personalforderungen stellt. Es ist nicht einzusehen, warum teuer ausgebildete gute Leute

für solche Begleittransporte eingesetzt werden sollen. Wenn ein Transport von Sihlbrugg bis zur Blegikurve begleitet werden muss, kann das durchaus mit einem Fahrzeug dieses Transportunternehmens gemacht werden. Auch diese Leute sind ausgebildet, und in anderen Kantonen geht das genauso. Es gibt auch Transportunternehmen, die machen Geldtransporte und alles Mögliche. Der Votant weiss nicht, warum die Zuger Polizei das an sich reissen will. Wir müssen da schon etwas von der Ökonomie der Kräfte sprechen. Er beantragt, Bst. e zu streichen.

Andrea **Hodel** nimmt das Einfachere vorweg, Bst. e. Lassen Sie das um Himmelswillen so sein! Es geht ja darum, dass die Polizei einen umfassenden Auftrag im Bereich der Sicherheit hat. Hier regeln wir nur, dass sie Kostenersatz verlangen kann. Wenn wir gefährliche Schwertransporte haben, dann *muss* die Polizei ihn aus Sicherheitsgründen begleiten. Wenn sie das nicht muss, tut sie es nicht! Wenn sie es aber aus Sicherheitsgründen muss, weil wir überlange oder überschwere Transporte haben, bei denen auch Personen in Gefahr sein könnten oder Strassenzüge abgesperrt werden müssen, muss sie aus Sicherheitsgründen tätig sein. Nur geben wir ihr hier mit Bst. e die Möglichkeit, diese Kosten dann dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Wir schaden uns also mit der Streichung nur selber.

Nun zum politisch schwierigeren Anliegen, zu Bst. a. Auch die Kommission und die FDP-Fraktion haben intensiv darüber diskutiert, für welche privaten Veranstaltungen mit Einnahmen Geld verlangt soll, für welchen Aufwand Rechnung gestellt werden kann und für welchen nicht. Das ganze Problem liegt in der Abgrenzung. Das Problem liegt daran, dass es schwierig ist, zu sagen, was *kleinere* Veranstaltungen, was *Brauchtumsveranstaltungen* sind. Es gibt auch kleine Veranstaltungen mit hohen Risiken. Wie wollen wir das auslegen? Schlussendlich ist jeder von uns Interessenvertreter, ist in einem Verein. Denn wir sind ja aktive Menschen hier im Kantonsrat und engagieren uns zum grossen Teil nicht nur in der Politik, sondern auch bei Vereinen, die Veranstaltungen durchführen. Wir haben aber in der intensiven Diskussion jeweils mit knappen Mehrheiten festgestellt, dass die Abgrenzungen jeweils so schwierig sind, dass wir Bst. a so belassen, wie er ist. Auch hier ist ja festzuhalten, dass Kostenersatz verlangt werden *kann*, nicht muss. Es liegt also immer noch im Ermessen der Polizei, wann sie solche Kosten in Rechnung stellen wird. Und es wird sehr stark von § 20 über die Durchführung der Anlässe abhängen, ob die Veranstalter von privaten Anlässen mit der Polizei zusammenarbeiten und dadurch signalisieren, ob sie an einer Kooperation interessiert sind und mit ihren eigenen Kräften, Hilfspolizei oder Feuerwehr helfen, die Kosten tief zu halten. Dann lassen wir das Ermessen eben bei der Polizei. Denn wir können eine Formulierung wählen, wie wir wollen, wir werden vielleicht immer den falschen Verein treffen, der bezahlen muss oder nicht.

René **Bär** möchte sich zu den Begleittransporten äussern. Das ist nicht unsere Sache. Im Strassenverkehrsgesetz ist ganz klar nachzulesen, wann die Polizei die Begleittransporte einsetzen muss und wann nicht.

Sicherheitsdirektor Hanspeter **Uster** beginnt auch mit Bst. e. Hier ist es tatsächlich so, wie es die Kommissionspräsidentin gesagt hat. Wenn die Polizei das machen muss – und sie macht in diesem Bereich wirklich nur das, was sie muss –, dann ist vom Strassenverkehrsrecht her vorgeschrieben, dass sie zuständig ist für diese Fra-

ge. Und dazu kommt der wichtige Gedanke der Kommissionspräsidentin: Wenn sie es schon machen muss, wäre es völlig falsch, wenn wir es nicht in Rechnung stellen dürften. Das wäre wirklich eine falsche Schlussfolgerung, wenn man das hier streichen würde. Bitte folgen Sie deshalb dem Antrag von Rudolf Balsiger nicht!

Zum Antrag von Karl Nussbaumer. Der Sicherheitsdirektor möchte noch einmal das System in Erinnerung rufen. Dann können Sie sich auch nochmals vorstellen, was für Auswirkungen das auf einen Anlass hat, den Sie vielleicht planen mit Ihrem Verein oder in Ihrer Gemeinde. Es ist ja nicht so, dass jede Veranstaltung kostenpflichtig wird. Sondern sie wird nur kostenpflichtig, wenn tatsächlich auch Leistungen der Polizei verlangt werden. Das ist die erste Voraussetzung. Wenn es Veranstaltungen gibt, die Sie mit eigenen Mitteln machen können und direkte Polizeiarbeit nicht notwendig ist, ist sie nicht kostenpflichtig. Das Zweite ist: Es gilt nur für eine Veranstaltung – und da liest Hanspeter Uster nun den Gesetzestext vor: «...die über Werbeeinnahmen oder Sponsoring finanziert wird oder bei dem ein Teilnahme- oder ein Einsatzgeld oder ein Eintritt verlangt wird oder verlangt werden kann.» Der Räbeliechtliumzug in einer Gemeinde wird weiterhin kostenlos sein, weil es niemandem in den Sinn kommt, hier ein Eintrittsgeld zu verlangen. Der Fasnachtsumzug ist an den meisten Orten kostenpflichtig – da wird eine Plakette verkauft oder Geld gesammelt. Das ist an allen Orten ein wenig anders. Und dort kann man ein Eintrittsgeld verlangen. Auch bei der Sportveranstaltung ist es so. Wenn der Bub des Votanten bei den D-Junioren spielt, geht er zuschauen. Aber da zahlt er keinen Eintritt. Da kommt auch niemandem in den Sinn, dass man hier ein Eintritt verlangen könnte. Wenn es hier jetzt wirklich polizeiliche Massnahmen brauchen würde, wären auch diese kostenlos. Man muss also jede Veranstaltung anschauen, und das erlaubt dieser Bst. a auch. Die kleinere Sportveranstaltung wird in der Regel kaum solche Aufwendungen nach sich ziehen. Und die Aufwendungen, die es überhaupt gibt, sind nicht innerhalb einer Veranstaltung (für die ist der Veranstalter selber verantwortlich), sondern an der Schnittstelle vom Veranstaltungsraum zum öffentlichen Raum oder zur öffentlichen Strasse. Und hier werden ja auch weiterhin die so genannten Hipos (Hilfspolizisten und -polizistinnen) eingesetzt. Und die sind dann kostenpflichtig für den Veranstalter und auf diese müssen wir auch weiterhin zählen können.

Zusammengefasst: Es sind genau umschriebene Voraussetzungen, die sich anwenden lassen auf jeden Fall, wann eine Veranstaltungen kostenpflichtig würde. Und es ist nicht Aufgabe der Polizei, über ihr Budget – das ja immer auch Gegenstand der Beratungen in diesem Rat ist – kulturelle Veranstaltungen (Brauchtumsveranstaltungen sind das) zu finanzieren. Es ist auch nicht Aufgabe des Kantons. Sondern das ist eine klassische Kulturaufgabe der Gemeinde. Und wenn es der Gemeinde ernst ist – und davon ist der Sicherheitsdirektor überzeugt –, ihr Brauchtum aufrecht zu erhalten, kann sie diesen Betrag auch aus ihrem eigenen Budget bezahlen. Da sieht Hanspeter Uster keine Probleme. Wir wissen auch, dass die Hälfte der Fasnachtsveranstaltungen heute schon von den Gemeinden selber organisiert und entsprechen finanziert wird. Von daher gibt es schon eine Praxis im Kanton Zug, die sich bewährt hat. Der Votant möchte nicht, dass man das Gefühl hat, es gehe nun gegen die Fasnacht, die Chilbi, das Brauchtum und die Vereine. Sondern es geht um ganz klar vorgesehene Voraussetzungen, die sich auf den Einzelfall ziemlich genau anwenden lassen. Und wenn es dann finanzielle Fragen gibt, sollen die Gemeinden diese Fragen lösen. Das wird sicher auch geschehen! Der Sicherheitsdirektor dankt dem Rat, wenn er den Antrag von Karl Nussbaumer ablehnt.

→ Der Antrag Nussbaumer zu Bst. a wird mit 45 : 24 Stimmen abgelehnt.

Die **Vorsitzende** gibt bekannt, dass Rudolf Balsiger seinen Antrag zu Bst. e zurückgezogen hat.

§ 28 (Ziff. 4)

Andrea **Hodel** möchte hier nochmals den Vorschlag machen, dass wir das nochmals zurücknehmen in die Kommission und uns jetzt nicht die Köpfe wund schlagen, ob 3,5, 4,5 oder 5 Personalstellen. Sondern dass wir das jetzt auf Grund dieser Antwort und dem Zusatzbericht dann nochmals behandeln.

→ Der Rat ist einverstanden.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1413.6 – 12210 enthalten.

Sicherheitsdirektor Hanspeter **Uster** weist darauf hin, dass es zu diesem Polizei-Organisationsgesetz noch einen Anhang gibt. Auf S. 3 dieses Anhangs hat es eine Ungenauigkeit. Und zwar im ersten Kasten (Signalisations-, Markierungs- und Reklamefragen). Der Votant möchte vorschlagen, dass man den Text in der fünften Kolonne unter «Zuger Polizei» aus redaktionellen Gründen durch folgenden Text ersetzt:

«Prüfung gemeindlicher Anordnungen, die der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion bedürfen, durch VT, wobei sich die Prüfung nicht auf die Angemessenheit der Anordnung bezieht, sondern nur darauf, ob die gemeindliche Anordnung Recht verletzt (vgl. das Schreiben der Sicherheitsdirektion an die Einwohnergemeinden vom 19. Juli 2005).»

Da war nämlich auch noch ein ärgerlicher Tippfehler; es war der 19. Juli und nicht 18. Juli 2005. – Hanspeter Uster schlägt vor, das in das Ergebnis der 1. Lesung hinein zu nehmen. Sie können das dort nochmals in aller Ruhe anschauen. Es ist wirklich nur redaktionell und einfach schlichtweg falsch, wie wir es geschrieben haben.

994 -ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE SOZIALHILFE IM KANTON ZUG
-ÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCHS FÜR DEN KANTON ZUG (EG ZGB)
(VORMUNDSCHAFTSRECHT; ZUSTÄNDIGKEITEN)

Traktandum 9 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1395.1/.2 – 11911/12, 1396.1/.2 – 11913/14), der Kommission (Nrn. 1395.3/1396.3 – 12144; 1395.4 – 12145) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1395.5/1396.4 – 12166).

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass diese beiden Gesetze für das Eintreten wegen der materiellen Nähe miteinander behandelt werden. Zudem kann im Eintre-

ten bereits zur Grundsatzfrage betreffend Zuständigkeiten der Bürgergemeinden gesprochen werden.

Beatrice **Gaier** erinnert daran, dass das schweizerische Sozialhilfegesetz ausgesprochen föderalistisch strukturiert ist. Neben wenigen Bestimmungen in der Bundesverfassung und dem Zuständigkeitsgesetz prägen 26 Sozialhilfegesetze und eine Vielzahl von kantonalen Spezialerlassen die Sozialhilfelandschaft. In einigen Kantonen wurden in den letzten Jahren bereits Revisionen durchgeführt. In anderen Kantonen sind die Anpassungen in Bearbeitung oder stehen noch aus. Auch im Kanton Zug wurde seit Jahren eine Revision des Sozialhilfegesetzes gefordert, um die gesellschaftlichen Veränderungen und der Wandel des wirtschaftlichen Umfeldes der letzten 20 Jahre zu berücksichtigen und im neuen Gesetzestext aufzunehmen.

Der beste Dank der Kommissionspräsidentin gilt der Direktion des Innern, dem externen Berater als ausgewiesenen Fachmann und der vorberatenden Kommission für die engagierten Diskussionen und die konstruktive Zusammenarbeit in der Vorbereitung. Sie schätze es sehr, dass der Kantonsrat heute die Möglichkeit erhält, über ein zukunftstaugliches Instrument im Bereiche der Sozialhilfe abzustimmen.

Das neue, teilrevidierte Gesetz enthält konkrete, rechtliche Grundlagen, welche die gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen berücksichtigen und die vielfältigen Lebensformen der Sozialhilfeempfänger mit einbeziehen. Die steigenden Kosten im Sozialwesen und zum Teil äusserst komplexen Fragestellungen stellen eine grosse Herausforderung dar, sowohl für die Politik und Gesellschaft als auch für all jene Personen, die in ihrer täglichen Arbeit die Gesetzgebung umsetzen müssen.

Zu den einzelnen Paragrafen

§ 2^{bis} – Der Grundsatz der Subsidiarität betreffend wirtschaftlicher Sozialhilfe ist unbestritten. In erster Linie sollen die Selbsthilfe und Selbstverantwortung gefördert und allfällige Leistungen von Dritten eingefordert werden.

§ 10 – Ein ganz wichtiger Punkt ist auch die Änderung, dass neu ausgebildetes Personal für die Sozialhilfe und fachliche Beratung zuständig sein muss. Die häufig multifaktoriellen Problemstellungen verlangen eine professionelle Beratung, die absolut notwendig ist.

§ 12^{bis} – Die Sozialdienste werden in Zukunft verpflichtet, mit anderen Diensten wie der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Berufsberatung und Opferberatungsstellen zusammen zu arbeiten. Der Kanton Zug hat sich im Rahmen eines Projekts dieser Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) angenommen. Die Auswertung der Projektphase läuft, die Resultate sind allerdings noch nicht bekannt.

§ 15^{bis} – Mit den Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration wird ein Anreizsystem geschaffen und gesetzlich verankert. Unbestritten war, den bis anhin befristeten Kantonsratsbeschluss betreffend Soziallöhne in Integrationsprojekten ins Gesetz aufzunehmen.

In den neuen §§ 21^{bis} und 21^{ter} werden klare Sanktionsmöglichkeiten ins Gesetz aufgenommen. Mit den Auflagen, Weisungen und Leistungskürzungen legen wir ein griffiges Instrument fest, um bei fehlender Kooperation der Sozialhilfeempfänger eingreifen zu können.

§34 – Bei der Jugendförderung und dem Jugendschutz war es unbestritten, dass der Kanton eine Fachstelle führt, die er einer privaten Trägerschaft übertragen kann. Faktisch ist dies bereits heute mit einem Leistungsauftrag mit der Fachstelle «punkto» umgesetzt.

Kontrovers waren die Meinungen betreffend der *Motion der CVP, eine Elternberatungsstelle für Erziehungs- und Entwicklungsfragen für Kinder zu schaffen*. Der Moti-

onärin ist es ein Anliegen, dass die bestehende Lücke in der Elternberatung geschlossen wird. Zwischen der Mütter- und Väterberatung für Kinder bis zwei Jahre und dem Schuleintritt soll ein Beratungsangebot geschaffen werden, wo die Eltern unkompliziert und niederschwellig beraten und begleitet werden können. Dieses Angebot soll vor allem präventiven Charakter haben und nicht bestehende Angebote konkurrenzieren, die meist dann involviert werden, wenn bereits grössere Probleme vorhanden, Defizite festgestellt und Abklärungen getroffen wurden. Dem wurde entgegen gehalten, dass es schon verschiedene Beratungsmöglichkeiten gibt und demzufolge keine neue Beratungsstelle zu schaffen sei. Die Kommission hat die Motion knapp erheblich erklärt und empfiehlt somit deren Abschreibung.

§37 – Mit der Definierung der Betriebsbeiträge an kantonale Institutionen wird die gesetzliche Grundlage für Leistungsvereinbarungen geschaffen. Der Kanton ist darauf angewiesen, gesetzliche Aufgaben an Institutionen mit dem entsprechenden Fachwissen auszulagern. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass der Bedarf nachgewiesen sein muss. Ein Antrag, dass der Bedarf und die Finanzierung aus Eigenmitteln ins Gesetz aufzunehmen sei, wurde grossmehrheitlich abgelehnt.

Das revidierte Sozialhilfegesetz wurde mit einer Gegenstimme mit den Änderungen der vorberatenden Kommission unterstützt.

Kompetenzverschiebung Bürger- zu Einwohnergemeinde

Beatrice Gaier hat bewusst zuerst die einzelnen Punkte der Teilrevision des SHG aufgezeigt und dabei die Verlagerung der wirtschaftlichen Sozialhilfe von den Bürger- zu den Einwohnergemeinden noch ausgeklammert. Es ging ihr darum, die inhaltlich zentralen Elemente und die griffigere Gesetzgebung in den Mittelpunkt zu rücken, losgelöst von der Frage der Zuständigkeit. Selbstverständlich hat sich die Kommission intensiv mit der Rolle der Bürger- und Einwohnergemeinden sowohl betreffend wirtschaftliche Sozialhilfe als auch beim Vormundschaftswesen auseinander gesetzt. Im Wesentlichen ging es darum, ob die Grundsatzfrage zu den Aufgaben der Bürger- und Einwohnergemeinden im Rahmen der Revision der Sozialhilfegesetzgebung entschieden werden muss. Einige Kommissionsmitglieder erachteten es als zwingend, dass aus der Optik der Professionalität eine Verlagerung von den Bürger- zu den Einwohnergemeinden erfolgen muss und sprachen sich für die Vorlage des Regierungsrats aus. Andere unterstützen die Haltung der Bürgergemeinden, dass die Teilrevision unbestritten sei, jedoch ohne die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung, was einer Abschaffung der Bürgergemeinden auf kaltem Weg gleich komme. Sie lehnen diesen Punkt klar ab. Weitere Kommissionsmitglieder sind der Auffassung, dass die Zusammenlegung der Aufgaben im Sozialbereich unumgänglich sein wird, aber nicht über diese Vorlage. Auch die Bedenken der Einwohnergemeinden, dass für sie die finanziellen und personellen Auswirkungen bei einer Kompetenzverlagerung nicht klar definiert sind, flossen in die Diskussion ein.

In Abwägung der verschiedenen Argumente pro und kontra Aufgabenverteilung zwischen Bürger- und Einwohnergemeinden hat die Kommission ganz knapp beschlossen, bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe den Status quo zu belassen. Die Bürgergemeinden sollen also wie bis anhin für die wirtschaftliche Sozialhilfe der an ihrem Heimatort wohnhaften Bürgerinnen und Bürger zuständig sein.

Im *EG ZGB betreffend Vormundschaftswesen* hat die Kommission dem Antrag des Regierungsrates knapp zugestimmt, respektive einen Antrag auf Nichteintreten abgelehnt. Das Vormundschaftsrecht wird demnächst auch auf Bundesebene geändert. Inhaltlich wird eine Neuorganisation mit Regionalisierung und Professionalisierung vorgeschlagen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht bekannt, welche Änderungen damit auf die Kantone und Gemeinden zukommen werden. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass im Vormundschaftswesen deutlich tiefere Fallzahlen vorliegen als bei

der Sozialhilfe. Dadurch könnte bei den Bürgergemeinden die Routine für komplexe Fragen im Zusammenhang mit der persönlichen Integrität fehlen und für die Betroffenen allenfalls zu Entscheidungen mit fatalen Folgen führen. Der Eingriff in höchstpersönliche Rechte, z.B. mit einer Bevormundung oder Verbeiständung, setzt eine besonders seriöse Abklärung durch Fachpersonen voraus. Aus Sicht der Bürgergemeinden sind sie diesbezüglich sehr gut organisiert und arbeiten jetzt schon mit den Einwohnergemeinden zusammen. Mangelnde Professionalität könne ihnen nicht vorgeworfen werden. In der Schlussabstimmung entschied die Kommission mit 7 : 5 Stimmen, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Die Kommission war sich durchaus bewusst, dass mit diesem Entscheid die Kompetenzen in der Sozialhilfe bei den Bürgergemeinden bleiben und im Vormundschaftswesen zu den Einwohnergemeinden verschoben werden. Für die einen war dies eine inkonsequente Haltung, für die anderen ein durchaus gangbarer Weg. Es ist wohl nicht ausgeschlossen, dass diese unterschiedliche Haltung Fragen von verschiedenen Seiten aufwerfen wird.

Finanzielle und personelle Auswirkungen. Wie bereits in den Berichten erwähnt, haben diese Gesetzesänderungen keine personellen Auswirkungen und keine Kostenfolge für den Kanton. Es gibt eine personelle Verschiebung beim Kanton: Da die Kontrolltätigkeit gegenüber den Gemeinden betreffend Sozialhilfe entfällt (im Rahmen des ZFA Neuregelung betreffend der Finanzierung), können diese Stellenprozente neu für Beratungs- und Begleitfunktionen eingesetzt werden.

Zum Schluss geht es noch um die *CVP-Motion betreffend Zusammenarbeit im Sozialhilfebereich*. Die Antwort des Regierungsrats ist in ihrem Bericht ab S. 32 sehr umfassend ausgefallen. Weitere ergänzende Ausführungen finden Sie im Kommissionsbericht ab S. 22. Daraus ist ersichtlich, dass sehr viele und unterschiedliche Institutionen im Sozialhilfebereich Leistungen anbieten, die mittels Leistungsvereinbarung inklusive Controlling mit dem Kanton abgeschlossen werden. Die Antwort beschränkt sich nur auf kantonale und nicht auf gemeindliche Angebote, da es schwierig sei, bei den Gemeinden die Daten zu erheben. Daneben gibt es auch noch viele private Institutionen, die ohne finanzielle Beteiligung des Kantons diverse Beratungsangebote führen.

Bei der Paar- und Familienberatung sind zwei Institutionen aufgeführt, die mittels Leistungsauftrag dieselbe Dienstleistung anbieten. Unterdessen wurde überprüft, ob sich hier allenfalls Synergien finden lassen. Das Ergebnis der Auswertung ist uns noch nicht bekannt, jedoch auf die heutige Sitzung versprochen worden. Die Kommissionspräsidentin geht davon aus, dass uns Frau Landammann Profos in ihrem anschliessenden Votum eine Antwort dazu geben wird.

In der Kommission wurde bemängelt, dass ein eigentlicher Gesamtblick fehle. In Sorge um die nötigen Ressourcen, die einmal nicht mehr vorhanden sein könnten, müssten weitere Effizienz- und Koordinationsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Mit einem leichten Murren hat sich die Kommission mit einer Enthaltung jedoch dem Vorschlag des Regierungsrats angeschlossen. Die detaillierten Anträge betreffend CVP-Motion finden Sie jeweils am Schluss der Berichte des Regierungsrats und der Kommission.

Anträge der Kommission. Namens der Kommission dankt Beatrice Gaier für das Eintreten auf die beiden Vorlagen und hofft, dass Sie in der Detailberatung den Anträgen der Kommission zustimmen werden. Wir sind überzeugt, mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend Teilrevision SHG und dem Vormundschaftswesen eine gesetzliche Grundlage verabschiedet zu haben, die alle zurzeit im Sozialhilfewesen vorhandenen Möglichkeiten aufgreift. Die Subsidiarität wird gesetzlich verankert. Es werden neue Anreizsysteme für berufliche Qualifizierungsmassnahmen, Integrations-

hilfe in den Arbeitsmarkt, Selbständigkeit, und Eigenleistungen, aber auch Sanktionsmöglichkeiten geschaffen, die professionelle Beratung gefordert, den wirtschaftlichen und sozialen Integrationsbemühungen ein grosser Stellenwert eingeräumt, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen institutionalisiert und die Grundlagen für Betriebsbeiträge mit Leistungs- oder Subventionsvereinbarung inklusive Controlling verabschiedet.

Meinung der CVP-Fraktion. Eintreten war unbestritten. Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe beantragt eine deutliche Mehrheit, dass dafür die Bürgergemeinden zuständig bleiben. Im Vormundchaftswesen soll gemäss einer weniger klaren Mehrheit die Kompetenzverschiebung zu den Einwohnergemeinden erfolgen. Die Antwort zur CVP-Motion betreffend bessere Zusammenarbeit im Sozialhilfebereich wurde mit noch grösserem Murren als in der Kommission zur Kenntnis genommen und soll analog dem Vorschlag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission verabschiedet werden. Aus einer gewissen Resignation heraus wird mehrheitlich auf einen Antrag auf Nichtabschreibung verzichtet. Die CVP-Fraktion schliesst sich somit, ausgenommen bei der CVP-Motion betreffend Elternberatungsstelle für Erziehungs- und Entwicklungsfragen, allen Anträgen der vorberatenden Kommission an. Eine knappe Mehrheit unterstützt den Antrag der Stawiko, diese Motion an den Regierungsrat zu überweisen für Bericht und Antrag.

Peter **Dür** weist darauf hin, dass es bei dieser Vorlage – wie bereits von der Kommissionspräsidentin erwähnt – darum geht, das Sozialhilfegesetz aus dem Jahr 1982 den aktuellen gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Damit verbunden ist eine Verlagerung der Leistungserbringung im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Der Regierungsrat verfolgt dabei den Grundsatz, dass die Aufgabenerfüllung dort erfolgen soll, wo sie am besten und günstigsten erfolgen kann, d.h. bei einer Institution. Beantragt wird deshalb, die wirtschaftliche Sozialhilfe ausschliesslich von den Einwohnergemeinden und nicht mehr von den Bürgergemeinden abwickeln zu lassen. Auch die Anpassungen beim Vormundschaftsrecht zielen darauf, diese Zuständigkeit auf die Einwohnergemeinden zu konzentrieren. Die Stawiko unterstützt mit einem Stimmenverhältnis von 6 : 1 den Antrag des Regierungsrats. Wir sind wie der Regierungsrat klar der Meinung, dass in der heutigen Zeit Doppelspurigkeiten unbedingt vermieden werden müssen. Die Konzentration an einem Ort fördert eine professionelle und effiziente Leistungserbringung und den nachhaltigen Umgang mit den begrenzten finanziellen Ressourcen.

Die Stawiko beschäftigte sich im Weiteren mit den Personalstellen im kantonalen Sozialamt. Wenn sich der Kanton aus der operativen Kontrolle zurückzieht und nur noch strategische Aufgaben übernimmt, könnte aus Sicht der Stawiko mit der Reduktion von mindestens einer Personalstelle gerechnet werden. Auf der anderen Seite kommen zusätzliche Aufgaben auf das Sozialamt zu:

- Beratungen der Gemeinden, was die Stawiko im Sinne einer einheitlichen Aufgabenerfüllung als sinnvoll erachtet. Wir weisen aber darauf hin, dass diese Beratertätigkeit nicht ausgeweitet, sondern auch in Zukunft mit dem heute vorhandenen Personal gewährleistet werden muss.
- Eine zweite Aufgabe ist die Vorbereitung der notwendigen Gesetzesanpassungen und organisatorischen Massnahmen im Bereich der Invalidenversicherung im Zusammenhang mit dem NFA. Sicher eine grosse Aufgabe.

Die Stawiko verzichtet aus diesen Gründen auf einen Antrag zur Reduktion des Personalplafonds. Sie erwartet aber vom Regierungsrat, dass er bei der dannzumaligen Vorlage zur NFA diese Personalstelle einrechnet.

Die Stawiko ist nicht damit einverstanden, dass mit der jetzigen Revision des Sozialhilfegesetzes eine Elternberatungsstelle in Erziehungs- und Entwicklungsfragen geschaffen werden soll. Die dafür notwendigen Entscheidungsgrundlagen fehlen im Moment klar. Die Stawiko beantragt, diese Motion für Bericht und Antrag dem Regierungsrat zu überweisen, damit wir die nötigen Fakten haben und die Bedarfswahlen kennen. Dann kann der Rat auf einer soliden Basis entscheiden. In unserem Bericht steht fälschlicherweise, sie sei erheblich zu erklären und an den Regierungsrat zu überweisen.

Bei der Beantwortung der Motion der CVP-Fraktion betreffen bessere Zusammenarbeit im Sozialbereich findet sich im regierungsrätlichen Bericht eine Auflistung der privaten Institutionen, welche im Auftrag des Kantons Leistungen erbringen und dafür entschädigt werden. Wir haben auf Antrag der CVP-Mitglieder in der Stawiko noch eine ergänzende Übersicht verlangt, die zeigt, wie der Stand der Leistungsvereinbarungen ist. Diese Übersicht haben wir unserem Stawiko-Bericht angehängt. Wir stellen fest, dass der Stand bezüglich dieser Leistungsvereinbarungen sehr unterschiedlich ist und verlangen eine rasche Erledigung dieser Pendenzen. Anlässlich der Budgetberatung im November 2006 wünschen wir eine aktualisierte Übersicht.

Unsere Anträge können Sie dem Schluss unseres Berichts entnehmen. Der vierte Antrag muss wie gesagt richtig heissen: Wir beantragen einstimmig, die Motion der CVP-Fraktion betreffend Erziehungsberatung vom 20. März 2006 dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Christian **Siegwart** kann wohl zum ersten Mal in einem umstrittenen Geschäft Stawiko-Präsident Peter Dür voll und ganz zustimmen. Die AF steht einstimmig hinter dem neuen Sozialhilfegesetz. Anders als die vorberatende Kommission unterstützen wir den Vorschlag der Regierung, die Bürgergemeinden sowohl im Vormundschaftswesen als auch bei der Sozialhilfe von ihren heutigen Pflichten zu entheben. Schliesslich sind auch wir der Ansicht, dass die Regierung zu der in § 34 geforderten Elternberatungsstelle Bericht und Antrag vorlegen soll. Wir haben an dieser Stelle bei der Beantwortung zweier Interpellationen schon ausgiebig über die Grundsatzfrage der Bürgergemeinden debattiert. Die Kommissionsarbeit hat den Votanten in seiner dezidierten Meinung eher bestärkt als verunsichert. Sowohl aus ökonomischer wie auch aus fachlicher Sicht macht es Sinn, die Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen bei den Einwohnergemeinden zusammenzufassen. Elf Sozialämter reichen für unseren Kanton vollends aus. Lassen wir Doppelspurigkeiten nicht weiter zu! Christian Siegwart erinnert SVP und FDP daran, wie sie sonst bei jeder Gelegenheit einen schlanken Staat fordern. Sind Bürgergemeinden denn keine Staatsgebilde? Warum plötzlich diese Hemmungen?

Für die Abkehr von diesen Parallelstrukturen sprechen die geringen Fallzahlen, spricht aber auch das Gebot der Gleichbehandlung. Menschen mit demselben Anliegen haben das Recht auf dieselbe Unterstützung. Wer einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen muss, tut dies nicht ohne Not. Um zum die Existenz sichernden Geld zu kommen, muss er – um es Deutsch zu sagen – «die Hosen runterlassen». Der Gang zum Sozialamt soll nicht zusätzlich dadurch erschwert werden, dass ein Alleingesessener zum Beispiel beim Schwager oder beim Onkel vortraben muss. Die Einwohnergemeinden mit ihren professionellen Sozialämtern bieten Gewähr für die Gleichbehandlung, aber auch für eine gewisse Anonymität. Schliesslich ist angesichts immer komplexerer Fälle im Sozialbereich auch die Professionalität ein Gebot der Stunde. Die Gesetzgebung im Sozial- und Vormundschaftsbereich ist komplex, die Lebensumstände betroffener Menschen sind oft verschlungen. Moderne Sozialhil-

fe erschöpft sich nicht im Auszahlen von Geld, sondern sieht sich als ganzheitliche Unterstützung mit durchaus auch präventiver Wirkung. Professionelle Sozialhilfe zahlt sich aus – auch finanziell. Denn nur wer ausreichend Kenntnis hat vom Sozialversicherungsrecht, kann alle finanzielle Kanäle erschliessen – dies zur Entlastung der Gemeindebudgets. Einige Kommissionsmitglieder argumentierten, dass das Sozialhilfegesetz das falsche Instrument sei für einen derart einschneidenden Kurswechsel. Im Grundsatz sehen auch Sie die Zusammenlegung als Zeichen der Zeit. Nun sprechen wir hier und heute aber einzig über dieses Gesetz. Es sei daran erinnert, wie lange es auf sich warten liess. Warum sollten wir einen mehrheitlich als richtig taxierten Entscheid in die ferne Zukunft verschieben, wenn wir heute Nägel mit Köpfen machen können?

Zum Gesetz als solches, das im Grundsatz ja unbestritten ist, äussert sich der Votant nur kurz: Es schafft eine zeitgemässe Grundlage für die effektive Handhabung der Sozialhilfe – sowohl für die beratenden Personen als auch für die Hilfeempfänger, es bezeichnet Rechte und Pflichten und betont die Selbstverantwortung. Christian Siegwart bittet den Rat, auf das Gesetz einzutreten und ihm bei den umstrittenen Punkten im Sinne von Regierung und Stawiko zuzustimmen.

Markus **Jans** hält fest, dass die SP-Fraktion einstimmig für Eintreten auf die Vorlage betreffend Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug und für die Vorlage Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug betreffend Vormundschaftsrecht ist. Das Sozialhilfegesetz aus dem Jahre 1982 hat sich im Grundsatz bewährt, muss aber den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. So begrüssen wir ausdrücklich

- die Fixierung des Grundsatzes der Subsidiarität
- die Möglichkeit, den Sozialhilfebeziehenden Auflagen und Weisungen zu erteilen
- die Möglichkeit von Beitragkürzungen und -streichungen
- die Einführung von Strafbestimmungen.

Ganz besonders begrüssen wir aber die Einbindung der Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration in § 15. Damit wird den Sozialdiensten ein wirkungsvolles und unterstützendes Instrument in die Hand gegeben, Sozialhilfebeziehende nicht nur mit Geld sondern auch mit Qualifizierungsmassnahmen, Integrationshilfen und Beschäftigungsprogrammen wirkungsvoll zu unterstützen. § 15 ist auch deshalb besonders wichtig, weil sich ein modernes Sozialhilfegesetz nicht nur auf Sanktionsmassnahmen beschränken darf, sondern auch Mittel zur sozialen und beruflichen Integration bereitstellen muss.

Die wesentliche Frage bei der vorliegenden Revision ist, ob die Sozialhilfe zukünftig in die alleinige Verantwortung der Gemeinden übertragen werden soll oder ob weiterhin für die Sozialhilfe und das Vormundschaftsrecht der Bürgerinnen und Bürger am Wohnort die Bürgergemeinden zuständig sind. Der Regierungsrat hat sich in dieser Frage von fachlichen Argumenten und einer effizienten Verwaltungsführung leiten lassen und nach Auffassung der SP-Fraktion auch richtig entschieden. Heute sind im Kanton Zug elf Sozialdienste der Einwohnergemeinden und elf Sozialdienste der Bürgergemeinden für die Ausrichtung der Sozialhilfe und für die Aufgaben im Vormundschaftsbereich zuständig. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass für die gleiche Anzahl Personen eigentlich ein bis maximal zwei Sozialdienste genügen würden. Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderung würde die Anzahl der Sozialdienste auf elf reduziert. Dies ist ein erster Schritt, der ohne grosse Auswirkungen auf die Betroffenen vollzogen werden kann. Mit der vom Regierungsrat vorge-

schlagenen Änderung der Zuständigkeit im Sozial- und Vormundtschaftswesen wird die Bestandesgarantie der Bürgergemeinden in keiner Weise tangiert. Sie werden aber in einem Bereich entlastet, in welchem ihnen heute das notwendige Know-how zu einem grossen Teil fehlt. Die zunehmende Komplexität im Vormundschafts- und Sozialbereich ruft ganz klar nach einer Professionalisierung der zuständigen Personen. Es geht dabei nicht um eine Pauschalverurteilung der Bürgergemeinden oder darum, die oft im Milizprinzip erbrachten Leistungen a priori zu diskreditieren – wie das von den Bürgergemeinden in ihrer Vernehmlassung zur vorliegenden Revision geschrieben wurde – sondern um ein klares Zeichen der Zeit. Diese Tatsache wurde weder von der Kommission noch von der Stawiko bestritten. Keine der Bürgergemeinden kann behaupten, ihre Existenz sei davon abhängig, ob die Sozialhilfe und das Vormundschaftsrecht in ihrem Zuständigkeitsbereich verbleiben oder nicht. Allein ein Blick auf die Anzahl Dossiers, welche von den Bürgergemeinden geführt werden, widerlegt diese Behauptung. Gewisse Bürgergemeinden führen keine oder nur eine geringe Zahl von Dossiers. Die Zentralisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe bringt klar auch Kosteneinsparungen. Hier sei der Verweis auf die Stadt Zürich erlaubt, welche alle Aufgaben im Bereich Vormundtschaftswesen, Sozial- und Jugendhilfe auf wenige Sozialzentren zusammen führte. Dies aus Gründen der Bündelung der Ressourcen, Steigerung der Effizienz, Verkürzung der Abläufe und Kosteneinsparungen. Die SP-Fraktion ist sich aber mit den Bürgergemeinden einig, dass kurz- oder längerfristig über die Aufgaben der Bürgergemeinden tatsächlich diskutiert werden muss.

Die Revision des Sozialhilfegesetzes kann als gelungen bezeichnet werden. Der Kantons Zug, die Gemeinden und nicht zuletzt die Sozialtätigen erhalten damit ein griffiges Instrument in die Hand, welches auch verpflichtet. Es verpflichtet zu professionellem und kostengünstigem Handeln und zeigt die Rechte und Pflichten von Sozialhilfebeziehenden auf. In diesem Sinne plädiert die SP-Fraktion für Eintreten auf beide Vorlagen.

Werner **Villiger** beginnt mit der Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe. Die SVP-Fraktion hat hier mit grosser Mehrheit einen Grundsatzentscheid zu Gunsten der Bürgergemeinden gefällt. Wir unterstützen somit Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission, d.h. die wirtschaftliche Sozialhilfe soll wie bisher auch von den Bürgergemeinden geleistet werden können. Wir sind der Meinung, dass eine zukünftige Aufgabenverteilung der Bürgergemeinden nicht im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes geregelt werden kann und darf. Zudem sind die finanziellen und personellen Auswirkungen bei einer Verlagerung zu den Einwohnergemeinden alles andere als klar. Wir stimmen somit grossmehrheitlich für Eintreten und befürworten die Anträge der vorberatenden Kommission. Eine Ausnahme ist die vorgesehene Elternberatungsstelle. Für eine Beurteilung fehlen uns die notwendigen Unterlagen und wir unterstützen somit den Antrag der Stawiko, die entsprechende CVP-Motion erheblich zu erklären und an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Zu unserer Stellungnahme zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Wir sehen grossmehrheitlich nicht ein, warum dieses Gesetz nun angepasst werden soll, obwohl schon bekannt ist, dass das Vormundtschaftswesen auf Bundesebene neu und anders geregelt wird. Wir sehen somit keinen Handlungsbedarf, zudem ist auch hier die finanzielle Mehrbelastung bei einer Verlagerung für Einwohnergemeinden unklar. Der Votant stellt daher im Namen der SVP-Fraktion den Antrag auf Nichteintreten auf diese Vorlage.

Das Sozial- und Vormundschaftswesen ist eine zentrale Funktion der Bürgergemeinden. Falls diese Aufgabe zu den Einwohnergemeinden wechselt und da ausserdem neue Regelungen in Bezug auf die Erteilung des Bürgerrechts zu erwarten sind, wird klar, dass die Bürgergemeinden als solche in Frage gestellt sind. Dieses Thema müsste daher unserer Meinung nach grundsätzlich im Rahmen einer politischen Diskussion über die Existenzberechtigung der Bürgergemeinden debattiert werden und kann sicher nicht im Sozialhilfegesetz bzw. im EG ZGB mit ein paar Ergänzungen bzw. Änderungen erledigt werden.

Maja **Dübendorfer** hält fest, dass die FDP-Fraktion auf das Gesetz eintreten und grossmehrheitlich den Anträgen der vorberatenden Kommission folgen wird. Zwar verschliesst sich die FDP auf keiner Weise einer fundiert und ausführlich geführten Diskussion betreffend der offensichtlichen Mehrspurigkeit im Zuger Sozialwesen. Das hier ein Handlungsbedarf besteht ist für uns unbestritten. Trotzdem wird sie sich zum jetzigen Zeitpunkt dem Vorschlag der Regierung nicht anschliessen, wenn diese im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes eine scheinweise Abschaffung der Bürgergemeinden durch die Hintertür einleiten will. Die anstehende Bereinigung der Situation im Kanton Zug muss bis zur erneuten Behandlung durch den Kantonsrat sorgfälliger vorbereitet werden. Richtigerweise wird erwähnt, dass diese Umverteilung für den Kanton keine direkten Mehrkosten ergeben wird. Aber wie sieht dies aus für die Einwohnergemeinden? Es ist doch gar nicht möglich, dass eine finanzrelevante Hauptaufgabe der Bürgergemeinden kostenneutral an die Einwohnergemeinden übertragen werden kann. Gerade die kleineren Gemeinden werden sich nicht die Hände reiben über Zusatzaufgaben, die Kosten verursachen. Zusatzaufgaben, die vom Kanton zugewiesen, aber nicht mitfinanziert werden. Weiter ist zu bedenken, dass ja eigentlich kleinere Amtsstellen übersichtlicher wären und die Klienten der Sozialämter besser bekannt und damit wesentlich einfacher zu kontrollieren sind.

Beim Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch stellt die FDP-Fraktion den Antrag auf Nichteintreten. Auch hier verschliesst sich die FDP nicht einer Grundsatzdiskussion, ob und in welchem Rahmen die Bürger- und Einwohnergemeinden weiterhin im Vormundschaftsrecht tätig sein können oder sollen. Doch auch hier gilt das gleiche wie eingangs erwähnt. Die Diskussion über Daseinsberechtigung und Aufgaben der Bürgergemeinden darf nicht auf einem Nebenschauplatz geführt werden, diese Anpassungen sind von grosser Bedeutung. Eine allfällige Anpassung der Zuständigkeiten betrifft Einwohner- wie auch Bürgergemeinden und kann erst nach vertieft geführter Grundsatzdiskussion erfolgen. Weiter gilt es auch noch abzuwarten, wie die Totalrevision des Vormundschaftswesens auf Bundesebene ausfallen wird.

Die CVP-Motion für eine Elternberatungsstelle in Erziehungsfragen lehnt die FDP nach wie vor ab. Bereits bei der Überweisung der Motion hatten wir uns dagegen ausgesprochen. Im Kanton Zug arbeiten verschiedene Gruppierungen mittels Leistungsauftrag zusammen und der Kanton verlangt, dass keine Doppelspurigkeiten vorkommen. Es ist nicht einzusehen, weshalb hier eine neue Beratungsstelle eingeführt werden soll. Die Ergänzungen in § 34 werden von der FDP nicht gutgeheissen. Aus den genannten Gründen stimmt die FDP dem Sozialhilfegesetz im Sinne der Kommission zu. Zu § 34 stellen wir den Antrag, Abs. 2 unverändert zu belassen. Zum Einführungsgesetz über das Vormundschaftsrecht stellen wir den Antrag auf Nichteintreten.

Andreas **Huwyler** legt zuerst seine Interessenbindung offen. Er ist Präsident der Bürgergemeinde Hünenberg. In dieser Eigenschaft beschränkt er sein Votum auf die Grundsatzfrage der Zuständigkeiten der Bürgergemeinden.

Unglücklicherweise ist die Revision des Sozialhilfegesetzes zu einer Gretchenfrage über die Bürgergemeinden verkommen. Unglücklich, weil damit die ganze Revision des Gesetzes durch eine Frage gefährdet wird, die nur im weitesten Sinn etwas mit dem Sozialhilfwesen zu tun hat, unglücklich vor allem aber, weil mit dieser unseligen Verknüpfung über eine grundsätzliche Frage der Gemeindeordnung in unserem Kanton entschieden wird. Nachdem den Bürgergemeinden kurz vor den Sommerferien im letzten Jahr von Seiten der Regierung noch versichert worden ist, dass die Kompetenzverlagerung nicht zur Diskussion stünde, hat die Regierung den Bürgergemeinden wenige Wochen später, mitten in der Ferienzeit, das Gegenteil eröffnet. Ein Dialog oder eine konstruktive Auseinandersetzung mit den direkt betroffenen Gemeinwesen konnten somit nicht stattfinden, geschweige denn eine partnerschaftliche Suche nach verschiedenen Lösungen, die nach dem Verständnis des Votanten die Bürgergemeinden als Betroffene selbstverständlich hätte einbeziehen müssen. Während sonst zu jeder Vorlage der hinterste und letzte Interessenverband zu einer Vernehmlassung eingeladen wird, konnten sich zu dieser grundlegenden Änderung nicht einmal die Betroffenen äussern. Während die Bürgergemeinde zu einer ganzen Vielzahl von relativ unwichtigen Fragen Vernehmlassungen einreichen können, ist ihre Meinung zu diesen existentiellen Entscheiden nicht gefragt worden. So geht es doch einfach nicht, so geht man mit einem Partner nicht um!

Die Bürgergemeinden haben sowohl im Sozialwesen wie auch im Vormundschaftswesen über Jahrzehnte Dienstleistungen an Bürger erbracht und damit die Einwohnergemeinden entlastet, ohne dass diese Leistungserbringung je zu Klagen Anlass gegeben hätte. Nun kommt die Regierung aus heiterem Himmel auf die Idee, dass diese Leistungen nicht fachgerecht erfolgt sein sollten. Das ist eine pauschale Haltung, für die die Regierung keine anderen Begründungen als angeblich tiefe Fallzahlen vorlegt. In Einzelfällen passieren überall Fehler, und wenn jeder Fehler zu einer Zuständigkeitsverschiebung führen müsste, hätten längst schon ganz andere als nur die Bürgergemeinden keine Aufgaben mehr.

Wenn im Sozial- und Vormundschaftswesen eine Professionalisierung gefordert wird, wogegen sich die Bürgergemeinden übrigens auch gar nicht zur Wehr setzen, geht dies zum einen sowohl die Bürger- als auch die Einwohnergemeinden an, und zum anderen gibt es ganz verschiedene Wege, diese Professionalisierung zu erreichen. Nur müsste man verschiedene Lösungen zuerst prüfen und gemeinsam die beste suchen, anstatt mit einem Handstreich einfach Kompetenzen entziehen. Die Professionalisierung haben die meisten Bürgergemeinden in den letzten Jahren sehr weit vorangetrieben. Hierzu gibt es verschiedene Modelle, die nicht auf eine Kompetenzverschiebung angewiesen sind. Professionalisierung ist aber nur die eine Seite der Medaille. Nähe zum Bürger, ihn, seine Familie und sein Umfeld genau zu kennen, ist eine andere ganz wichtige Voraussetzung zur optimalen Aufgabenerledigung gerade im Sozial- und im Vormundschaftswesen. Und hier haben die Bürgergemeinden gegenüber den Einwohnergemeinden einen grossen Vorteil. Weshalb verzichten wir freiwillig auf diese Stärke? Das macht doch keinen Sinn. Ein Bürgerpräsident einer andern kleinen Gemeinde hat Andreas Huwyler kürzlich erzählt, dass er allein in diesem Jahr für drei Sozialhilfe ersuchende Personen Jobs organisieren konnte, weil er über ein grosses Beziehungsnetz zum örtlichen Gewerbe verfügt. Diesen Personen ist damit viel mehr gedient als mit der monatlichen Überweisung der Sozialhilfe, und diese Personen sind keine Sozialfälle geworden. Vielleicht sind unsere Fallzahlen auch deswegen so tief – was uns Bürgergemeinden ja zum Vorwurf gemacht wird.

Natürlich tönt es auf den ersten Blick immer überzeugend, dass die Zusammenlegung von Aufgaben effizienzsteigernd wirken und Synergien ergeben würde. Diese Diskussion flammt auf Bundesebene zuweilen im Zusammenhang mit den Krankenkassen auch immer wieder auf. Im Kanton Zug haben wir zum Beispiel im Vorfeld der Zusammenlegung der Stadt- und Kantonspolizei solches auch gehört und auch geglaubt. Es lässt sich heute mit Fug streiten, wie viel davon nach erfolgtem Zusammenschluss übrig geblieben ist. Jedenfalls haben wir heute nicht weniger Stellenprozent oder geringere Kosten im Polizeiwesen als vorher. Dass sich die Übertragung der Aufgaben sowohl im Vormundtschaftswesen wie auch im Sozialwesen auf die Einwohnergemeinden kostensparend auswirken wird, kann aber mit Sicherheit verneint werden. Im Gegenteil: Wenn Sie heute der Übertragung dieser Aufgaben an die Einwohnergemeinden zustimmen, wird die staatliche Aufgabenerledigung ganz bestimmt wesentlich teurer und keinesfalls kostengünstiger.

Dafür gibt es verschiedene Gründe. Zuerst muss darauf hingewiesen werden, dass die Mehrheit der Bürgergemeinden keine Steuern erhebt. Sie erbringen somit ihre Leistungen, ohne den Steuerzahler zu belasten. Jeden Franken, welchen aber nach einer allfälligen Übertragung die Einwohnergemeinden ausgeben werden, muss indessen der Steuerzahler übernehmen. Allein schon dieser Unterschied macht eine beträchtliche Summe aus. Zweitens wird die Übertragung von Aufgaben zwangsläufig zur Erhöhung von Stellenprozenten in den Einwohnergemeinden führen, während in den Bürgergemeinden ganz viel Arbeit auf praktisch ehrenamtlicher Basis geleistet wird. Glauben sie ja nicht, dass die Sozialämter auf den Einwohnergemeinden die zusätzlichen von den Bürgergemeinden übernommenen Fälle ohne Personalaufstockungen erledigen werden! Mehr Fälle gleich mehr Arbeit. Einen besseren Grund, zusätzliche Stellen zu fordern, gibt es ja gar nicht! Auch unter diesem Titel würden durch eine Übertragung zusätzliche Kosten generiert. Schliesslich würde die Aufgabenübertragung im Sozialwesen mit grosser Wahrscheinlichkeit auch dazu führen, dass pro einzelnen Fall mehr Sozialhilfe ausgeschüttet würde. Es wird tatsächlich so sein, dass die Bürgergemeinden heute mit der Gewährung von Sozialhilfe zurückhaltender umgehen als die Einwohnergemeinden. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass auf Grund der Nähe zwischen Bürger und Gemeinwesen häufig andere Lösungen gefunden werden als bloss Sozialhilfegelder auszuschütten. Gerade hier liegt einer der wichtigsten Beweggründe der Befürworter der Aufgabenübertragung. Der eher haushälterische Umgang mit der Ausschüttung von Geldern durch die Bürgergemeinden ist wohl einigen ein Dorn im Auge, und von der Übertragung dieser Aufgabe an die Einwohnergemeinden darf man sich einen einfacheren Zugang zu Sozialhilfegelder versprechen.

Sie mögen dem Votanten jetzt vorwerfen, dass seine Aussagen zu pauschal und nicht mit konkreten Fakten unterlegt sind. Diesen Vorwurf lässt er sich gefallen, er weist aber darauf hin, dass der Grund hierfür darin liegt, dass die ganze Thematik in regierungsrätlichen Vorlage nicht differenziert behandelt worden ist. Auch bei der Beantwortung seiner Interpellation Ende des letzten Jahres hat sich die Regierung nicht ernsthaft mit den Argumenten beider Seiten auseinandergesetzt und hat auch nicht verschiedene Lösungsansätze geprüft. Auch die Regierung argumentiert mit plakativen Aussagen, die nur auf den allerersten Blick überzeugen. Passen Sie auf, wenn Sie heute die Aufgaben der Bürgergemeinden den Einwohnergemeinden übertragen wollen, dass dies nicht ein Schuss ins eigene Knie wird. – Andreas Huwyler stellt deshalb den Antrag, auf die Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug nicht einzutreten und bei der Detailberatung des neuen Sozialhilfegesetzes die Zuständigkeit im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht den Einwohnergemeinden zu übertragen.

Arthur **Walker** legt seine Interessenbindung offen: Er ist Bürger von Unterägeri. – Professionalität, Doppelspurigkeit, Finanzen. Drei Stichworte im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug und jener betreffend das Vormundschaftsrecht. Drei Stichworte aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrats. Drei Stichworte, die es sich lohnt, näher zu betrachten.

Professionalität. Niemand zweifelt diese an oder wünscht sie nicht, wenn Sozialhilfe in Anspruch genommen, eine vormundschaftliche Massnahme angeordnet wird. Es geht schliesslich um Menschen, um Menschen in einer schwierigen Lage. Doch was meint Professionalität? Eine professionelle Ausbildung, professionelle Infrastruktur, professionelles Handeln? Ist darin die professionelle Haltung, das vernetzte Denken, die Bereitschaft für einen Einsatz am Wochenende enthalten? Die Regierung vermutet diese Qualität in den Einwohnergemeinden. Mag sein, dass dies so ist. Die Erfahrung des Votanten ist eine andere. Leider. Und sie ist verbunden mit teilweise gravierenden Folgen für die betroffenen Personen. Genau diese Professionalität leidet durch wechselnde Zuständigkeiten und Ansprechpersonen. Die Bürgergemeinden haben wohl keine hauptamtlich angestellten Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter. Die zuständigen Bürgerräte verfügen aber ebenso über das notwendige Wissen und Können, haben ein hohes inneres Engagement, verfügen meist über eine grosse Erfahrung und sind sich ihrer Verantwortung sowohl gegenüber den Hilfesuchenden als auch der Bürgergemeinde bewusst. Genau diese Professionalität konnten wir bei der Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Bürgergemeinde Unterägeri immer erfahren.

Doppelspurigkeit. Sind zwei ähnliche Betriebe z.B. in der Baubranche oder im Autogewerbe eine Doppelspurigkeit? Ist der kleinere Betrieb, nur weil er kleiner ist, auch der schlechtere? Die Qualität einer Arbeit hängt doch nicht unmittelbar von der Betriebsgrösse ab. Der Begriff «Doppelspurigkeit» ist zudem zweideutig. Hier wird er gebraucht im Sinn, dass sich daraus Mehraufwendungen ergeben sollen, die sich bei einer Zusammenlegung eliminieren liessen. Verwenden Sie nun den gleichen Begriff bei Ausbau des Schienennetzes. Bringt jetzt die hier gewünschte Doppelspurigkeit nicht Nutzen und Gewinn? Von einer negativen Doppelspurigkeit kann also auch bei der Änderung der Gesetze nicht ausgegangen werden. Im Gegenteil! Und damit zum letzten der drei Begriffe.

Finanzen. Was sich bei einer Verengung von einer Doppelspur auf eine einspurige Strecke im Strassenverkehr ergibt, kennen Sie alle. Kein Fahrzeug löst sich in Luft auf. So auch bei der Inanspruchnahme einer Sozialhilfe oder einer vormundschaftlichen Massnahme. Alle diese Massnahmen benötigen finanzielle Mittel und Personalaufwand. Diese Mittel müssten nach Ansicht des Regierungsrats nun vollständig durch die Einwohnergemeinden bereitgestellt werden, die Aufgaben durch die Angestellte erledigt werden. Auch jene für die am Ort wohnhaften Bürgerinnen und Bürger. Es ist fraglich, wie seriös dieser Aspekt seitens der Regierung beurteilt wurde. Arthur Walker ist auch erstaunt darüber, dass die sonst so professionell arbeitende Stawiko sich dieser Problematik mit keiner Silbe angenommen hat.

Drei Stichworte. Professionalität, Doppelspurigkeit, Finanzen. Drei Argumente, die für die Bürgergemeinden sprechen. Drei Argumente, die den Kantonsrat überzeugen werden. Die Zuger Bürgergemeinden leisten professionelle, effiziente und kostengünstige Sozialhilfe und handeln korrekt bei vormundschaftlichen Massnahmen.

Markus **Jans** ist einigermassen erstaunt über das, was er zu hören bekommt. Andreas Huwyler sagt, die Bürgergemeinden hätten keine Vernehmlassung eingereicht. Erstaunlicherweise hat der Votant aber eine vom Verband der Bürgergemeinden des

Kantons Zug vom 31. Oktober 2005, persönlich übergeben von Marlies Rickenbacher an die Direktion des Innern, wo sie umfangreich eine Vernehmlassung eingereicht haben zur 1. Lesung des Regierungsrats. Darin sagen sie im Wesentlichen, dass sie mit allem einverstanden sind, was der Regierungsrat vorgeschlagen hat, ausser der Übertragung der Aufgaben an die Einwohnergemeinden. Der Votant hofft, dass Andreas Huwyler diese Eingabe gelesen hat.

Sozialhilfe hat sehr wohl etwas mit den Bürgergemeinden zu tun. Aber nicht, dass sie diese Aufgaben als Schwerpunktthemen haben, sondern es ist eine Zusatzaufgabe. Markus Jans fragt sich tatsächlich, warum er als Bürger an einem Wohnort sich bei der Bürgergemeinde beraten lassen muss, wenn unter Umständen sein Firmgötti in der Bürgergemeinde Cham zusätzlich auch noch das Sozialwesen betreut. Er hat gar keine andere Möglichkeit, hier auszuweichen, und muss sich dann bei seinem Firmgötti beraten lassen. Das kann es wohl nicht sein! Und weshalb muss er sich von nicht ausgebildeten Personen beraten lassen in diesem heiklen Bereich, wo er sich durchaus traut, die Professionalität abzusprechen Arthur Walker, warum ist es nicht möglich, in der Schule irgendwen zu beauftragen, Unterricht zu erteilen? Markus Jans kann sich durchaus vorstellen, Kindern das Einmaleins beibringen zu können, obwohl er das auf keinen Fall möchte. Aber seine Professionalität in diesem Bereich würde wohl genügen. Aber sobald die Anforderungen steigen, wäre er weit davon entfernt, sich zu erlauben und anzumassen, dass er die Aufgabe Arthur Walkers jemals könnte. Dieser masst sich aber an, zu sagen: Die Aufgabe als sozial Tätige können wir ohne weiteres machen. Das ist ja ein Gespräch unter Freunden, ohne dass es jemanden überhaupt betrifft. Im Vormundschaftsbereich greifen Sie in höchstpersönliche Rechte ein. Und das verlangt eine Professionalität, von der Sie nicht einfach so mir nichts dir nichts sagen könnten: Das kann ich dann auch noch!

Andreas Huwyler äusserst lauter Vermutungen und Unterstellungen gegenüber den Sozialdiensten der Einwohnergemeinden. So geht das nicht! Er sagt, dass wir anschliessend höhere Sozialhilfekosten haben. Wer von den Bürgergemeinden verlangt ein umfangreiches Anmeldeformular bei den Sozialhilfebezüglern? 25 Seiten werden von allen Einwohnergemeinden verlangt. Markus Jans hat noch nie eines von den Bürgergemeinden gesehen. Interessanterweise kommt seit Jahren keine Bürgergemeinde – und der Votant arbeitet nun seit 13 Jahren in diesem Beruf – und vernetzt sich mit den gemeindlichen Sozialdiensten. Wir hören dann nur rasch am Telefon: «Könntest Du mir nicht rasch die Hilfestellung geben?» Selbstverständlich machen wir das und beraten auch Bürgergemeinden, wo es notwendig ist. Aber uns einfach zu unterstellen, wir seien teuer, ineffizient und weiss nicht was noch alles, geht nicht! – Und lieber Arthur Walker: Der Votant ist am Sonntag erreichbar und er ist seit Jahren immer auf Pikett. Aber einfach zu sagen: Wir Bürgergemeinden sind immer vor Ort und immer erreichbar, ist ebenso falsch, wie wenn Markus Jans sagen würde: Alle Sozialdienste sind immer erreichbar.

Die Professionalität hat etwas mit der Ausbildung zu tun und nicht einfach nur mit «learning by doing». Und der Votant ist der Meinung, dass einigen Bürgergemeinden die Professionalität tatsächlich abgeht. Man kann wohl nicht, wenn man einen Vormundschaftsfall im Jahr zu erfüllen hat, von Professionalität sprechen. Geht es um eine Fremdplatzierung von Kindern, um einen Obhutentzug, ist Professionalität gefragt, damit keine Fehler passieren. Natürlich löst sich kein Fahrzeug in Luft auf, wenn die Weichen enger werden und es auf eine Einbahn gelenkt wird. Aber man kann umsteigen oder andere Arbeiten erfüllen. Und die Professionalität trägt einen Teil dazu bei. Überlegen Sie sich gut, was Sie machen wollen, denn auch das Vormundschaftsrecht wird frühestens in fünf Jahren überhaupt zum Thema beim Bundesrat!

Daniel **Grunder** beschränkt seine Ausführungen auf die Problematik der Zuständigkeiten der Bürger- und Einwohnergemeinden. Und diesen Ausführungen kann entnommen werden, dass 6:1-Stawiko-Entscheidungen nicht immer die Kräfteverhältnisse des bürgerlichen und linken Blocks in dieser Kommission wiedergeben. Er verzichtet auf die Argumente, weshalb die Zuständigkeiten für die Sozialhilfe und den Vormundschaftsbereich auch bei den Bürgergemeinden belassen werden sollen. Dies hat Andreas Huwyler eindrücklich dargelegt. Der Votant bittet den Rat deshalb, den Status Quo zu belassen, was die Zuständigkeiten betrifft. – Das Beispiel von Markus Jans vom Firmgötti hinkt ein wenig. Wenn nämlich der Götlibub zufälligerweise in der Stadt Zug wohnen würde und zufälligerweise Sozialhilfe beantragen müsste, müsste er auch bei ihm vorsprechen. Etwas untergegangen in der ganzen Debatte ist aber, weshalb auch im Bereich des Vormundschaftswesens die Zuständigkeit bei den Bürgergemeinden verbleiben soll. Hier hat aus Sicht des Votanten die Kommission einen nicht ganz guten Entscheid getroffen, indem sie hier eine Differenzierung macht und argumentiert, im Bereich des Vormundschaftswesens würde im Gegensatz zum Sozialbereich übermässig in höchstpersönliche Rechte der Bürger eingegriffen – was natürlich zutrifft –, und dies rechtfertigt eine unterschiedliche Zuständigkeitsordnung. Aber auch im Bereich der Sozialhilfe greifen wir in die Rechte der Bürger ein. Denn wenn diese das Lebensnotwendige nicht bekommen, sind sie ebenfalls sehr stark betroffen. Dieses Argument ist deshalb aus Sicht Daniel Grunders nicht stichhaltig. Er bittet deshalb den Rat, auf die Vorlage betreffend Änderungen EG ZGB nicht einzutreten und die Zuständigkeitsordnungen in beiden Bereichen zu belassen, wie sie sind.

Peter **Rust** sagt nur etwas, weil die Stawiko explizit angesprochen wurde und seine Meinung dort klar ist, aber er gleichzeitig auch Bürger ist von Walchwil. Trotzdem will er hier bekräftigen, dass die Meinung der Stawiko schon etwas für sich hat. Zuerst einmal ein Lob an die Regierung, dass sie sich getraut hat, eine heilige Kuh anzufassen. Das ist nicht selbstverständlich und gerade auf die Wahlen hin nicht. Aber sie hat diese Bürgergemeinde kritisch angeschaut und Richtiges herausgefunden im Gegensatz zu Arthur Walker: Dieser muss dem Votanten als Lehrer zuerst einmal erklären, was Doppelspurigkeiten in dieser Frage Positives haben. Zwei Mal in jeder Gemeinde. Wir haben 70 Sozialhilfedossiers 2005 und wir haben ungefähr 80 Beistandschaften und Vormundschaften im Kanton Zug zu bewältigen. Jetzt soll doch jemand glaubhaft darstellen, dass das so gut ist, wo wir doch überall sparen müssen. Wieso dass zwei gemeindliche Institutionen diese Aufgabe künftighin bewältigen sollen. Und das wollen Sie gerade auch noch im Gesetz festschreiben! Das gibt Peter Rust wirklich zu denken. Der Bürgerpräsident von Hünenberg hat das auf den Punkt gebracht: Wenn wir ihm den Teppich unter den Füßen wegziehen, magert seine heilige Kuh langsam ab. Das Futter geht aus. Aber das kann doch nicht Aufgabe sein, nur weil die Lebenschancen langsam in Frage gestellt sind, hier im Gesetz eine Aufgabe zu zementieren. Da macht der Votant ein Fragezeichen, aber wir kommen ja in der Detailberatung noch darauf zurück.

Beatrice **Gaier** weist darauf hin, dass die Diskussionen sehr engagiert sind, wie das bereits auch in der Kommission geschah. Da stehen sehr viele Emotionen dahinter. Zuerst eine kleine Bemerkung zu Stawiko-Präsident Peter Dür. Er sagte am Morgen, dass die Stawiko die grossen Geschäfte Polizeigesetz, Polizei-Organisationsgesetz, Sozialhilfegesetz und Staatsanwaltschaftsmodell lediglich auf die personellen und

finanziellen Auswirkungen geprüft habe und keine inhaltlichen Stellungnahmen abgebe. Vorhin hat er gesagt, dass die Einwohnergemeinden am besten und günstigsten diese Aufgaben erledigen. Aber leider haben wir keine Zahlen, ob das dann wirklich so ist oder nicht. Das wussten wir ja auch in der Kommission nicht. Und die Einwohnergemeinden haben genau diese Fragen in der Vernehmlassung gestellt, weil es ihnen unklar ist, welche Konsequenzen auf sie zukommen.

Noch eine kurze Bemerkungen zur Professionalität der Bürgergemeinden. Das haben wir in der Kommission ganz gut gehört, dass sie sich dieser fachlichen Professionalität nicht verschliessen. Wir dürfen sie also beim Wort nehmen. Und es ist halt wirklich so: In der Kommission gab es die Verfechter der Bürgergemeinden, die Verfechter der Einwohnergemeinden und jene, die sagten: «Eigentlich könnten wir uns dem anschliessen, das Ganze den Einwohnergemeinden zu überlassen, aber der Weg ist der falsche, es müsste eine separate Diskussion geführt werden.»

Arthur **Walker** kommt zurück auf die Voten von Markus Jans und Peter Rust. Wenn Markus Jans gehört hat, er sei nicht professionell, so war das nicht die Absicht des Votanten. Er hat gesagt, in Unterägeri sei es leider so gewesen, dass in Fällen, da wir mit dem Sozialdienst der Einwohnergemeinde Unterägeri zusammengearbeitet haben, wir leider schlechte Erfahrungen gemacht haben – im Gegensatz zur Bürgergemeinde.

Zu Peter Rust. Arthur Walker hat in seinem Votum ganz bewusst gesagt: Zum Beispiel in der Baubranche. Wir haben im Kanton Zug x Betriebe, die sich mit Bauaufgaben beschäftigen. Peter Rust will doch nicht etwa sagen, dass wir jetzt Landis nicht mehr brauchen, weil wir den Zschokke haben? Das wollte der Votant sagen mit der Doppelspurigkeit. Zwei Betriebe können das Gleiche nebeneinander leisten.

Peter **Dür** wurde mehrmals angesprochen und möchte deshalb kurz Stellung dazu nehmen, wieso sich die Stawiko mit der Frage Einwohner-/Bürgergemeinde befasst hat. Es geht um ein Grundprinzip. Wir wollen in diesem Kanton versuchen – auch im Hinblick auf NFA –, die Aufgaben so an jeweils eine Institution zu verteilen, dass wir mit einem möglichst geringen Mass an Ressourcen die Aufgaben des Staats erfüllen können. Und dieses Grundprinzip, das im ZFA nun durchgezogen wird, würde unverständlicherweise hier nun aufgeweicht. Es ist wirklich begrüssenswert, dass die Regierung dieses heisse Eisen in die Hand genommen hat. Wenn man hier jetzt wieder diesen Sündenfall macht und in diesem völlig überarbeiteten Gesetz nun diese Frage nicht klärt und wieder zwei Institutionen diese Arbeit machen lässt, ist das einfach nicht richtig. Dann ist das Parlament nicht konsequent. Und dann werden wir auch bei weiteren Gesetzen wieder Kompromisse machen und die Aufgabenverteilung nicht konsequent angehen.

Zu Arthur Walker. Es ist natürlich ein schlechtes Beispiel mit diesen zwei Spuren, die dann auf eine Spur reduziert werden. Dass kann er wahrscheinlich nicht einmal seinen Schülern erzählen. Es gibt gewisse ökonomische Grundprinzipien. Und das kennen wir auch am Spital: Man muss gewisse Aufgaben bei einer Institution ansiedeln. Es wird ja z.B. immer wieder gesprochen von den Operationen. Ein Operateur braucht einen gewissen «case level», das braucht eine gewisse Grösse, damit man Erfahrung hat, es gibt dort auch gewisse Skaleneffekte. Und dieses ökonomische Grundprinzip gilt auch hier. Und darum bleibt die Stawiko dabei: Bündeln der Aufgaben auf eine Institution. Aus unserer Sicht ist das die Einwohnergemeinde.

Hanspeter **Uster** spricht hier nicht als Bürger von Baar, sondern als Sicherheitsdirektor, und zwar in zwei Sachen. Zuerst einmal zu Zschokke. Arthur Walker, Zschokke ist ein gutes Beispiel, Zschokke gibt es nämlich nicht mehr. Hat sich mit einer anderen Firma zu Implenia zusammengetan. Vielen Dank für diesen Hinweis! Aber der Sicherheitsdirektor möchte nicht an leidvolle Erfahrungen mit der Strafanstalt erinnert werden, sondern möchte noch kurz Stellung zu einer Äusserung von Andreas Huwyler. Er hat gesagt, mit der Zusammenlegung von Stadtpolizei und Kantonspolizei sei keine einzige Stelle eingespart worden. Das ist richtig, es wurde keine Stelle gespart. Aber mit den Synergien, die wir aus dieser Zusammenlegung herausgeholt – das waren 15 Stellen – konnten wir in der darauf folgenden Personalplafonierungsrunde davon absehen, zusätzliche Personalstellen beantragen zu müssen. Netto haben wir also für den Kanton 15 Stellen gespart. Andreas Huwyler hat Recht: Für den Kanton wurde das Ganze teurer, weil wir die Stadt entlastet haben. Und der Votant kann dem Rat jede einzelne Stelle im Einzelabrieb vorstellen und belegen, wo wir diese Synergie hergeholt haben. Es ist tatsächlich so, dass wir hier Synergien gewonnen haben und letztlich dazu beitragen konnten, dass es weniger Stellen gegeben hat.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, stellt mit Befriedigung fest, dass in der Mehrheit der Eintretensvoten zum Ausdruck kommt, dass der Rat zumindest auf das Sozialhilfegesetz eintreten möchte. Es wurde bereits gesagt: Das heutige Sozialhilfegesetz aus dem Jahr 1982 hat sich in den Grundzügen bewährt. Es genügt grundsätzlich immer noch den Anforderungen. Die vorliegende Teilrevision betrifft also nur jene Bereiche, wo entsprechend der andersartigen gesellschaftlichen Anforderungen ein Klärungsbedarf da ist. Die Revision orientiert sich am weiterhin gültigen Grundsatz der Subsidiarität. Wirtschaftliche Sozialhilfe soll erst dann zum Zug kommen, wenn alle anderen Verpflichtungen zur Unterstützung ausgeschöpft sind. Sie soll zudem nur so wenig wie nötig ausmachen und nur so kurz wie nötig geleistet werden. Berufliche Integration ist das oberste Ziel. Die unterstützungsbedürftigen Menschen sollen so rasch und selbstverantwortlich wie möglich finanziell wieder auf eigenen Beinen stehen können. Damit diese Ziele auch in Zukunft wirksam erreicht werden können, werden hohe Anforderungen an die begleitenden Beratungsleistungen in den Sozialdiensten gestellt. Die Sozialarbeitenden sind in ihrem anspruchsvollen Alltag nicht nur mit der schwierigen Lebenssituation ihrer Klienten und dem Unterstützungsbedarf konfrontiert, sondern es gilt vorerst detailliert abzuklären, ob andere Träger zu Leistungen verpflichtet sind, wie z.B. Versicherungen (IV, Krankenkasse, Unfallversicherung usw.). Hier liegt denn auch ein entscheidendes Einsparpotenzial. Oftmals kann dank fundierten sozialversicherungsrechtlichen Kenntnissen der Fachmitarbeitenden vermieden werden, dass überhaupt wirtschaftliche Sozialhilfe geleistet werden muss. Das entlastet die Gemeindekassen und ist mit Sicherheit für die betroffenen Menschen ein Gewinn.

Die Teilrevision konzentriert sich somit auf drei Bereiche. Griffigere Instrumente zur Regelung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Dazu gehören Mitwirkungspflichten der Hilfesuchenden, aber auch Sanktionsmöglichkeiten sowie die im Gesetz verankerten Auflagen und Weisungen, welche die Sozialdienste vorgeben können. Der zweite Bereich ist die verstärkte Zusammenarbeit von Institutionen. Hier sind die Verankerung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und die Fachstelle Berufsintegration eine wichtige Neuerung, die im Gesetz festgehalten wird. Dazu hat die Kommissionspräsidentin eine Frage gestellt. Es wurde in der Kommission erwähnt, dass ein Pilotprojekt IIZ am Laufen ist, und dass die Auswertung im vergangenen Frühjahr erfolgen sollte. Sie liegt inzwischen vor, die Interinstitutionelle Zusammenarbeit zwi-

schen den verschiedenen Sozialversicherungsbereichen Arbeitslosenkasse, IV und Sozialhilfe ist ein Pilotprojekt, das von Erfolg gekrönt wurde. Man ist sehr zufrieden mit den Ergebnissen und hat jetzt im Hinblick auf das nächste Jahre einen zusätzlichen Betrag im Budget aufgenommen, das Sie dann genehmigen werden, um hier genügend Kapazität bei der Fachstelle Berufsintegration einsetzen zu können. Um weiteren Menschen die Rückkehr in den beruflichen Alltag ermöglichen zu können. Als dritter Punkt werden die Soziallöhne jetzt im Gesetz geregelt. Das war ja bisher ein KR-Beschluss.

Es wurde bereits deutlich, dass den Rat heute vor allem *eine* Frage beschäftigen wird, die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Regierung beantragt dem Rat, die Bürgergemeinde zukünftig von der Verpflichtung, wirtschaftliche Sozialhilfe an die in ihrer Gemeinde wohnenden Bürger leisten zu müssen, zu entlasten. Die Regierung ist überzeugt, dass damit für die Zukunft ein effizientes System eingerichtet wird. Wie bereits in der damaligen Antwort auf die Interpellation des Bürgerpräsidenten von Hünenberg, Andreas Huwyler, stellt damit die Regierung fest, dass es doch keinen Sinn macht, zwei staatliche Institutionen dasselbe anbieten zu lassen und damit eine Verdoppelung auf 22 Institutionen zu bewirken. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Zusammenlegung von derartigen Doppelspurigkeiten finanzielle Ersparnisse erzielt werden können. Es muss daher nur folgerichtig erscheinen, dass insbesondere die Stawiko als Hüterin der effizient eingesetzten öffentlichen Gelder den Antrag der Regierung gutheisst, mit dem Hinweis: «Es geht dabei um die Vermeidung von Doppelspurigkeiten mit den entsprechenden Einsparungen bei den Gemeinden.» Das war ein Zitat aus dem Stawiko-Bericht.

Die Direktorin des Innern bittet den Rat nun, auf die Vorlage Teilrevision Sozialhilfegesetz einzutreten und die Vorlage bezüglich des Grundsatzentscheids Zuständigkeit bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe in der Form des Regierungsantrags gutzuheissen. Bezüglich der andern Änderungsanträge der Kommission kann sich die Regierung den Vorschlägen der Kommission anschliessen.

Zum Eintreten auf das EG ZGB. Im Bereich Vormundschaftswesen stellt sich dieselbe Ausgangslage wie beim SHG, aber in verschärfter Form. Die Bürgergemeinden haben im Verhältnis zu den Einwohnergemeinden hier eine noch viel geringere Anzahl von Vormundschaftsfällen. Und es geht beim Vormundschaftswesen um ein sehr heikles Problem. Vormundschaftliche Eingriffe greifen ein in die ureigensten Persönlichkeitsrechte. Und es ist hier noch mehr so, dass geringe Fallzahlen sich als problematisch darstellen. Diese geringen Fallzahlen können auch nicht als Existenzbasis für die Bürgergemeinden herbeigezogen werden. Die Kommission hat sich daher mit 7 : 5 Stimmen für den Antrag der Regierung entschlossen. Das ist insofern folgerichtig, weil hier Erfahrung und Professionalität sehr hohe Bedeutung haben.

Brigitte Profos möchte sich noch gegen den in diesem Bereich gestellten Nichteintretensantrag aussprechen und erwähnen, was auf Bundesebene vorgesehen ist. Dort ist seit einigen Jahren ein neues Vormundschaftsrecht in Arbeit. Eine der letzten aktuellen Aussagen ist, dass die Anwendung des neuen Vormundschaftsrechts deutlich gesteigerte Anforderungen an die rechtsanwendenden Organe stellen werde. Das heisst, professionelle Arbeit wird noch mehr gefragt sein, wenn das neue Bundesrecht in frühestens fünf Jahren in Kraft treten wird. Mit der Regierungsratsvorlage gehen wir also einen Schritt in die richtige Richtung, die ohnehin zu diesem späteren Zeitpunkt eingeschlagen werden muss. Die Direktorin des Innern bittet deshalb um Ablehnung des Nichteintretensantrags zum EG ZGB.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass beim Gesetz über die Sozialhilfe Eintreten unbestritten ist, beim EG ZGB ist ein Nichteintretensantrag gestellt worden.

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1395.4 – 12145 (Sozialhilfegesetz)

§ 9

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier der Grundsatzentscheid zu fällen ist, ob die Arbeit ausschliesslich von den Einwohnergemeinden geleistet wird, wie es die Regierung und die Stawiko vorschlagen, oder ob die Sozialhilfe zusätzlich auch von der Bürgergemeinde getätigt wird.

- Der Rat schliesst sich mit 33 : 28 Stimmen dem Kommissionsantrag an, wonach die Sozialhilfe auch von den Bürgergemeinden geleistet wird.

§ 20

Felix **Häcki** sieht hier ein Problem seit dem letzten Sonntag. Hier heisst die Formulierung: «Die Unterstützung deckt den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt.» Eine pauschale Formulierung. Jetzt haben wir am letzten Sonntag über das Asylgesetz abgestimmt und es wurde angenommen. Und dort wird nicht von einem angemessenen Lebensunterhalt gesprochen. Der Votant bittet deshalb die Regierung, bis zur 2. Lesung hier Klärung zu bringen, ob mit diesem Artikel das neue Asylgesetz unterlaufen wird oder ob der Inhalt des neuen Asylgesetzes damit auch ausgeführt wird.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, glaubt, dass es dazu keine Abklärungen auf die 2. Lesung hin braucht. Klar ist, dass Bundesgesetz vorgeht und wir gehalten sind, das Bundesgesetz umzusetzen. Es wird in keiner Weise unterlaufen werden.

Felix **Häcki**: Die Frage ist, was man unter *unterlaufen* versteht. Man kann die Leute ja auch besser stellen. Das Bundesgesetz stellt einen Standard dar und der kann erhöht werden. Für den Votanten ist diese Formulierung eine Erhöhung des Standards. Um das geht es! Er möchte klar ausgeführt haben, dass z.B. im Fall von abgewiesenen Asylbewerbern nicht ein angemessener Lebensstandard drin ist, sondern dass es so ist wie im Bundesgesetz. Das möchte er klar wissen. Eine Gemeinde kann natürlich immer bessere Leistungen erbringen oder ein Kanton. Aber er möchte genau wissen, was hier abläuft und wie es gemacht wird. Und das möchte er auch in den Unterlagen und im Protokoll haben.

Markus **Jans** denkt, dass die Sachlage einigermaßen klar ist. Wir haben am letzten Sonntag über das Asylgesetz abgestimmt und es hat ein klares Ergebnis gegeben. Was Felix Häcki anspricht, ist die Nothilfe. Diese ist im Asylgesetz geregelt und heute sprechen wir über das kantonale Zuger Sozialhilfegesetz! Damit ist auch völlig klar,

dass wir hier nicht über die Unterstützung von Asylbewerbern sprechen, sondern von Sozialhilfebezüglern im Kanton Zug.

Die **Vorsitzende** schlägt vor, dass auf die 2. Lesung abgeklärt wird, wie das genau geregelt wird.

§ 34

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass zu diesem Paragraphen die Motion der CVP-Fraktion vorliegt.

Margrit **Landtwing** hält fest, dass die CVP will, dass Eltern möglichst früh in ihrer Erziehungsarbeit unkompliziert und fachkompetent beraten und gestärkt werden. Je früher Probleme erkannt und angegangen werden, umso kleiner ist die Gefahr einer späteren Eskalation mit sozialen und finanziellen Folgen. Dieses Anliegen ist uns nach wie vor wichtig. Wir sind überzeugt, dass eine *frühe* Beratung für Eltern, die niederschwellig angeboten wird, positive Auswirkungen auf die Entwicklung von vielen Kindern hat. Und bei dieser frühen Beratung – die Kommissionspräsidentin hat es erwähnt – ist ganz klar eine Lücke auszumachen. In Anbetracht der Tatsache, dass heute die Grundlagen, die Angaben zur beabsichtigten Umsetzung sowie die finanziellen Folgen noch nicht detailliert vorliegen, kann sich die CVP mit dem Antrag der Stawiko einverstanden erklären. Wir erwarten aber von der Regierung eine rasche Umsetzung unseres Anliegens. Die Sache ist uns zu wichtig und dringlich, um sie auf die lange Bank zu schieben. Bei der Behandlung unseres Vorstosses nach den Wahlen können wir auch mit einer sachlicheren, lösungsorientierten Auseinandersetzung mit diesem Thema rechnen. Rein wahltaktische Opposition ist dann nicht mehr notwendig. Die Votantin dankt dem Rat für die Überweisung der CVP-Motion.

Beatrice **Gaier** hält fest, dass die Kommission ganz knapp beschlossen hat, diese Motion zu überweisen und dann abzuschreiben. Die Kommissionspräsidentin hat keine Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern genommen, geht aber jetzt einfach von diesem knappen Resultat aus, wonach somit die Kommission einverstanden ist mit dem Vorschlag der Stawiko, dem sich die CVP-Fraktion anschliesst. Gemäss einer gewissen Unruhe im Saal wäre es aber wohl besser, doch darüber abzustimmen.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass hier der Kommissionsantrag dem Antrag der Stawiko gegenübersteht, der fordert, bei § 34 dem Antrag des Regierungsrats zu folgen, wenn die Motion der CVP-Fraktion betreffend Erziehungsberatung zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat überwiesen wird.

- Der Rat beschliesst grossmehrheitlich, § 34 gemäss Regierungsantrag zu belassen und die CVP-Motion betreffend Erziehungsberatung zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat zu überweisen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1395.6 – 12211 enthalten.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass nun über das Eintreten auf das EG ZGB betreffend Vormundschaftsrecht abgestimmt wird.

- Der Rat beschliesst mit 40 : 27 Stimmen, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Silvan **Hotz**: Liebe Frau Profos, so geht es nicht! Es steht in den Berichten der vorbereitenden Kommission und der Stawiko, dass Sie uns auf die heutige Sitzung eine Antwort versprochen haben. Im Eintretensvotum haben Sie uns diese nicht gegeben und sie für die Detailberatung versprochen. Es geht um die Frage betreffend Leistungsaufträge an die Frauenzentrale, den Frauenbund und Überschneidungen.

Brigitte **Profos** hat ihr Versprechen nicht vergessen. Es geht so, wie die Präsidentin das bestimmt. Abschreibungen der Motion werden bei der Schlussabstimmung gemacht und dort wäre der richtige Platz gewesen. Aber wenn die Präsidentin das jetzt erlaubt, wird die Votantin das jetzt machen. – Es geht um die Abklärung bezüglich der einzigen parallelen Aufgaben, die sich in diesem Sozialbereich bezüglich der CVP-Motion ergeben haben. Es ist der einzige Bereich im ambulanten Beratungsfeld, wo zwei verschiedene Institutionen dieselbe Aufgabe ausführen. In einer gründlichen Analyse wurde geprüft, ob sich durch die Beauftragung an *eine* Stelle Effizienzgewinne in der Aufgabenerfüllung ergeben könnten. Es wurden folgende Modelle einer möglichen Zusammenführung geprüft: Die Integration in eine bestehende Trägerschaft (Frauenzentrale oder Frauenbund), die Gründung einer ganz neuen Trägerschaft oder die Schaffung einer Stelle innerhalb der kantonalen Verwaltung. Der Prüfungsbericht kommt zum eindeutigen Schluss, dass eine Zusammenführung dieser Beratungsstellen keine wesentlichen Vorteile bringt. Es ist sogar eher mit Nachteilen zu rechnen. Ein kleines Einsparpotenzial käme allenfalls bei einer Zusammenführung innerhalb der Administration zum Tragen. Diese mögliche Einsparung stünde jedoch in keinem Verhältnis zu den viel höheren Fusionskosten und dem Verlust der heutigen guten Lösung.

Die Direktorin des Innern präsentiert dem Rat die Stärken der heutigen Lösung, wie sie der Bericht aufweist und die Regierung das festgestellt hat. Beide Stellen sind schlank organisiert und eingebunden in eine grössere Gesamtorganisation. Beide können je intern Synergien nutzen mit den anderen Dienstzweigen. Sie sind miteinander gut vernetzt und arbeiten gut zusammen – das ist eine Forderung der CVP-Motion. Die Angebote haben sich bewährt, sind gut eingespielt und beide Institutionen verfügen über hohes Fachwissen und Erfahrung. Beide Angebote sind in der Bevölkerung bekannt und anerkannt. Durch das Angebot von zwei Stellen können mehr Klientinnen und Klienten aus unterschiedlichen Kreisen angesprochen werden. Der Regierungsrat zieht auf Grund dieser gründlichen Analyse vor, die die gemäss § 171 des ZGB den Kantonen überbundene Aufgabe der Paar- und Familienberatung weiterhin den beiden bewährten Institutionen zu überbinden.

Brigitte Profos möchte an dieser Stelle den beiden Institutionen herzlich danken für ihre Mitarbeit, den grossen Einsatz, den sie in dieser Abklärung geleistet haben, sowie für ihre Bereitschaft, dass sie die Aufgabe auch weiterhin übernehmen wollen. Nun sind mit den beiden Trägerschaften, wenn die Motion dann abgeschrieben ist, Leistungsvereinbarungen neu abzuschliessen. Übrigens stehen einige dieser vorgesehenen Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Behandlung der CVP-Motion – dies eine Information an die Stawiko. Mit diesem ergänzenden Bericht zur Motion der CVP betreffend bessere Zusammenarbeit im Sozialbereich ergibt sich bezüglich dem Antrag zur Abschreibung der Motion keine Änderung. Die Direktion des Innern dankt für die Aufmerksamkeit und hofft, dass sie das bei der Schlussabstimmung nicht nochmals präsentieren muss.

995 KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND ERGÄNZUNG ZUM OBJEKTKREDIT FÜR DEN BAU DER 1. ETAPPE DER STADTBahn ZUG ZUR ABGELTUNG DER INVESTITIONS-FOLGEKOSTEN DER NEUEN HALTESTELLEN

Traktandum 11 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1439./2 – 12043/44) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1439.3 – 12108).

Gregor **Kupper**, Vizepräsident der Stawiko, weist darauf hin, dass der Regierungsrat beantragt, eine während 25 Jahren zu leistende jährliche Unterhaltszahlung an die SBB für die Investitionsfolgekosten der neuen Stadtbahn-Haltestellen durch eine einmalige Barabgeltung zu erledigen. Dieser Vorschlag scheint auf Grund der momentanen finanziellen Situation unseres Kantons vernünftig zu sein. Als Berechnungsbasis für diese Barabgeltung wurden eine jährliche Teuerung von 3 % und ein Jahreszins von 5 % zu Grunde gelegt. – Eine knappe Mehrheit der Stawiko hatte bei der Behandlung dieses Geschäftes allerdings eher ein ungutes Gefühl. Eine Barwertberechnung über 25 Jahre birgt – da sie auf den genannten Annahmen beruht – grosse Unsicherheiten in sich. Sowohl die künftige Teuerungs- wie auch die Zinsentwicklung kann über einen so langen Zeitraum unmöglich abgeschätzt werden. Es ist fast wie wenn Sie eine Festhypothek über zehn Jahre abschliessen. Sie wissen erst am Schluss der Periode, ob sie richtig gehandelt haben. Diese Unsicherheit bringt das Abstimmungsergebnis der Stawiko klar zum Ausdruck. Die Stawiko beantragt mit 2 : 0 Stimmen, aber bei drei Enthaltungen, dem Geschäft zuzustimmen.

Felix **Häcki** nimmt den Antrag der SVP-Fraktion vorweg: Wir beantragen Rückweisung der Vorlage an die Regierung. – Begründung: Wir haben mindestens seit zwei Legislaturperioden nie eine Vorlage erhalten, bei der die Stawiko so orientierungslos war: Antrag zur Zustimmung mit zwei Ja-Stimmen, null Nein-Stimmen und drei Enthaltungen. Die Mehrheit hat sich also enthalten! Dies zeigt doch deutlich, dass das Geschäft zu wenig transparent vorbereitet worden ist von der Regierung. Auf Sessionsschluss wird möglichst viel durchgepaukt im Kanton und es kommen immer mehr Vorlagen, die immer schlechter vorbereitet sind. Die Mehrheit der Stawiko konnte sich kein richtiges Bild machen. Wo sind die grundlegenden Schwächen der Vorlage?

1. Es ist nicht bekannt, mit welchen Gesellschaften der SBB was für Verträge abgeschlossen worden sind. Gibt es nur einen Vertrag mit SBB-Personenverkehr oder gibt

es auch einen Vertrag mit SBB-Infrastruktur? Wenn ja, sind die Verträge inhaltlich abgestimmt?

2. Es ist nicht genau bekannt, was in den Verträgen der Regierung mit den Gesellschaften der SBB steht.

3. Nur auf eine vage Aussage der Regierung hin, dass bei einer allfälligen Vertragsauflösung vor Ablauf der Vertragsdauer allfällig zu hohe Vorauszahlungen entsprechend verrechnet würden, sollte das Parlament keiner Millionenzahlung zustimmen.

4. Es ist nicht klar, welche Vertragsauflösung denn überhaupt gemeint ist. Wenn die SBB-Personenverkehr den Leistungsauftrag nicht mehr erfüllen kann, weil die SBB-Infrastruktur aus irgendwelchen Gründen nicht mehr genügend Geleisekapazität zur Verfügung stellen kann, ist dann die SBB-Infrastruktur auch verpflichtet für eine allfällige Rückzahlung? Oder der umgekehrte Fall tritt ein.

5. Denken sie in diesem Zusammenhang an die Motion der CVP betreffend Zimmerberg-tunnel: Wenn die Strecke Luzern-Zürich im Viertelstundentakt betrieben werden sollte, so gibt es mit Sicherheit Probleme mit der Schienenkapazität für die Stadtbahn. Sollte dann noch, was nicht so abwegig ist, die Deutsche Bahn auf Grund der Verträge mit der EU Kapazität beanspruchen, vergrössert sich das Problem.

6. Es kann nicht sein, den Betreibervertrag der Infrastruktur einfach anzupassen, oder umgekehrt, dass man beides einfach verlängert. Wenn der Betreibervertrag verlängert werden soll, muss er neu ausgeschrieben werden. Es könnte ja auch sein, dass die ZVB Interesse hat. Ist absolut möglich. Und auf der Schiene müssen alle gleich behandelt werden. Also müsste dann die Kapazität der ZVB zur Verfügung gestellt werden. Und was sagen dann die SBB dazu?

Aus den genannten Gründen muss die Vorlage an die Regierung zurück, damit sie klarere Aussagen vorlegt. Zudem sollten die Mitglieder der Stawiko und der KöV Einblick in die Verträge erhalten. Das Mindeste sind jedoch die wörtlichen Zitate der relevanten Passi in allen Verträgen. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann über eine Barabgeltung in irgendeiner Form sinnvoll diskutiert werden. Andernfalls bewegen wir uns im luftleeren Raum und diskutieren über technische Details.

Der Votant bittet den Rat, auf die Vorlage nicht einzutreten, sondern sie zur Überarbeitung an die Regierung zurückzusenden. Sollte jedoch trotz allen Mängeln auf die Vorlage eingetreten werden, so wird die SVP-Fraktion diese ablehnen.

Andrea **Hodel** kann dem Rat im Namen der FDP-Fraktion mitteilen, dass wir uns selber kundig gemacht. Wir haben nochmals Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirektion genommen und haben dort umfassend und zu unserer Zufriedenheit Informationen erhalten. Man kann auch so vorgehen und nicht so destruktiv. Schlussendlich ist es unsere Aufgabe, hier Politik zu machen und nicht Verwaltungsverträge zu überprüfen. Die Votantin ersucht den Rat deshalb im Namen der FDP-Fraktion, auf dieses Geschäft einzutreten und ihm zuzustimmen.

Noch zwei Bemerkungen. Wir haben uns informiert, ob die Art und Weise des Unterhalts geregelt ist. Wir erhielten die Auskunft, dass das alles im Vertrag geregelt ist und der Kanton jedes Jahr ein Unterhalts-Controlling zusammen mit den SBB durchführen kann, womit auch sichergestellt ist, dass die Anlagen gepflegt sind. Weiter haben wir erfahren können, dass mit dieser Einmalabgeltung ein Rabatt in der Höhe von 3,6 % ausgehandelt werden konnte. Der Stawiko-Präsident hat das an der Vormittagssitzung beim Doppelspurausbau und der dort vorgenommenen Abgeltung bereits erwähnt. Damit sollte die Unsicherheit, welche die Stawiko betreffend Zinsentwicklung aufgeführt hat, ausgeglichen sein. Schliesslich sei daran erinnert, dass

der Rat heute Morgen in anderem Zusammenhang genau die gleiche Abgeltung ohne Diskussion schon beschlossen wurde. Andrea Hodel bittet den Rat deshalb im Namen der FDP, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Eugen **Meienberg** hält fest, dass die CVP-Fraktion erfreut Kenntnis nimmt, dass die früher geschätzten und für dieses Jahr budgetierten Beträge für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Stadtbahnhaltestellen niedriger ausfallen. Damit setzen sich die erfreulichen Zahlen im Zusammenhang mit der Stadtbahn fort. An dieser Stelle sei der Volkswirtschaftsdirektion und allen involvierten Ämtern und Stellen gedankt. Die Stawiko als vorberatende Kommission dieses Finanzgeschäfts stimmt dieser Vorlage zu. Allerdings mit einem Resultat, bei welchem die Eindeutigkeit fehlt. Wir haben das Zustandekommen von Gregor Kupper gehört. Vielleicht war es am 4. Juli 2006, am Tage der Stawiko-Sitzung sehr heiss, so dass die Entscheidungsfreudigkeit gefehlt hat. Von der Stawiko werden in Zukunft wieder Resultate erwartet, bei welchen sich nicht die Mehrheit der Anwesenden der Stimme enthalten. Die CVP-Fraktion enthält sich der Stimme nicht, sie wird die Vorlage befürworten.

Gregor **Kupper** möchte sich nochmals kurz zu den Voten äussern. Eugen Meienberg, es war vermutlich heiss. Aber trotzdem haben wir die Vorlage sehr intensiv und auch kontrovers diskutiert. Und wenn sich die Unsicherheit der Stawiko da zum Ausdruck bringt, geht es nicht um die Vorlage an sich, sondern schlicht und einfach darum, dass wir uns letztendlich nicht als Wahrsager betätigen konnten. – Zu Felix Häcki. Es ist schon so, die Haltestellen gehen ins Eigentum der SBB über. Und diese sind vertraglich verpflichtet, diese Haltestellen zu unterhalten. Und der Kanton ist verpflichtet, an diesen Unterhalt einen Beitrag zu zahlen. Diese vertragliche Verpflichtung besteht über die nächsten 25 Jahre. Wir haben sie zu erfüllen und wollen sie mit einer Barabgeltung ablösen. Das ist der Antrag der Regierung. Aus finanzpolitischer Sicht ist der Votant der Meinung, dass er Sinn macht, und er empfiehlt dem Rat, ihm zuzustimmen.

Felix **Häcki** möchte Andrea Hodel schon sagen: Es geht um einen politischen Entscheid, ob wir Geld ausgeben oder nicht. Und für was wir Geld ausgeben. Es geht nicht nur um technische Details. Es ist halt so: Wenn wir jetzt bezahlen, bezahlen wir, ob wir die Haltestellen mal brauchen können oder nicht. Wenn wir keine Slots mehr zur Verfügung haben, um zu fahren, und die Leistungen nicht haben. Kann dem Votanten einer von der Stawiko sagen, er habe Einblick in die Verträge gehabt? Er hört nur immer: Wir haben gehört. Und das wundert ihn, dass man drauf sitzt und die Sachen nicht rausgibt, dass niemand Einblick hat. Und darum ist er der Meinung, man sollte zuerst mal einen Einblick geben – mindestens die relevanten Passagen. Und dann können wir ordentlich diskutieren.

René **Bär** hat vor ungefähr einem halben Jahr in der Zeitung Via, die bei den SBB immer hängt, gelesen, dass die SBB einen zwei-, dreiseitigen Artikel über unsere Stadtbahn geschrieben hat. Dort ist klar und deutlich geschrieben, dass wenn der Viertelstundentakt von Luzern nach Zürich kommt, einige von diesen kleinen Bahnhöfen geschlossen werden müssen. Sonst geht es nicht mehr. Bitte lest das nach!

Zweitens möchte der Votant unterstützen, dass bei den Verträgen, welche von Anfang an über die Stadtbahn laufen, kein Einsichtsrecht geboten wurde. Der Votant findet das absolut unter der Würde. Er beantragt, die Sache zurückzustellen und die Einsichtsrechte zu geben. Und bitte lest das nach im Via, dass die Stadtbahn 2012 kaum mehr so funktioniert wie heute! Aber Ihr wollt ein 12- oder 25-jähriges Netz unterstützen. René Bär hat Mühe damit.

Volkswirtschaftsdirektor Walter **Suter** ist ein wenig überrascht. Eigentlich war er der Meinung, dass die Volkswirtschaftsdirektion hier einen originellen, kreativen Vorschlag gemacht hat, um im finanzpolitischen Sinne eine gute Lösung zu erzielen. Eine bessere Lösung für den Kanton Zug. Gerade im Hinblick auf den NFA wäre es eben gut, wenn wir hier diese Kapitalabfindung leisten könnten und die nächsten 25 Jahre nicht mehr mit dem Unterhalt der Stadtbahnhaltestellen belastet werden. Das ist der ganze Hintergrund. Natürlich hat eine Langfristlösung immer Risiken. Die sind aber in diesem Fall wirklich klein. Für die Angst vor diesen Risiken hat der Volkswirtschaftsdirektor ein gewisses Verständnis.

Überhaupt kein Verständnis hat er aber für den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion. Er möchte sich zuerst gegen den Vorwurf wehren, wir hätten eine schlechte Vorlage gemacht, um das noch kurz schnell schnell vor Jahresende unter Dach zu bringen. Der Antrag des Regierungsrats datiert vom 23. Mai 2006. Da hatten wir das Jahresende noch nicht im Blickfeld. Sie sehen auch, wie lang hin und wieder der parlamentarische Prozess dauert, bis eine Vorlage entscheidungsreif ist.

Zu den Verträgen. Walter Suter hat in der Kommission für öffentlichen Verkehr über diese Vorlage orientiert. Er hat auch die Verträge dabei gehabt. Wenn sich irgendjemand interessiert hätte für diese Verträge, hätte er selbstverständlich die entsprechenden Stellen gezeigt. Und der Fraktionschef der SVP-Fraktion ist gleichzeitig der Präsident der Kommission für öffentlichen Verkehr. Der Votant hätte überhaupt keine Geheimniskrämerei gemacht. Richtig ist, dass er bei der Beratung der Stawiko nicht eingeladen war und darum dort diese Verträge nicht offen legen konnte. – Zum Inhalt dieser Verträge. Das Risiko, das wir hier eingehen, ist relativ klein. Sie haben bei dieser Barwertberechnung über 25 Jahre, bei dieser Kapitalisierung gesehen, dass man von einem Zins von 5 % und einer Teuerung von 3 % ausgeht. Aber wichtig für die Barwertberechnung ist das Delta zwischen Teuerung und Zinsentwicklung. Und dieses Delta ist 2 %. Das Risiko, dass das völlig falsch ist, ist wirklich klein. Auf der anderen Seite haben wir Vorteile. Nicht nur die erwähnten finanzpolitischen, sondern auch andere. Wir haben gewisse Risiken, die wir absichern. Einerseits haben wir den Rabatt von 3,6 %, andererseits schliessen wir Entwicklungsrisiken aus, die es bezüglich der Reinigung geben kann – hier kann es neue Umweltvorschriften geben, die belastender wären. Es kann neue Mehrwertsteuerbelastungen geben usw. All das ist ausgeschlossen. Auch in diesem Sinne ist das eher eine Minimierung der Risiken als eine Vergrösserung.

Es würde zu weit gehen, alle diese Verträge (z.B. den Treiber- und den Trasseevertrag) im Einzelnen noch darzulegen. Wichtig ist einzig, dass auch dieser Unterhaltsvertrag mit den SBB aus wichtigen Gründen kündbar ist. Der Volkswirtschaftsdirektor zitiert die entsprechende Passage: «Kündigt eine Vertragspartei den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer, so ist die andere Vertragspartei finanziell schadlos zu halten.» Die Vorausleistung müsste dann also ausgeglichen werden. Wenn also der Trasseevertrag aus irgendwelchen Via-Gründen nicht 25 Jahre halten würde, ist immerhin diese Klausel drin, dass die Parteien schadlos zu halten sind. Wir fahren da wirklich keine grossen Risiken.

- Der Rat beschliesst mit 43 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

DETAILBERATUNG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1439.4 – 12207 enthalten.

996 NÄCHSTE SITZUNG

Donnerstag, 26. Oktober 2006